

# WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 2/2021

## BGH zur Entbindung von der Schweigepflicht

SEITE 39

## Regierungsentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG)

SEITE 6

## Digitales Serviceangebot der WPK erweitert

SEITE 15

DAS HEFT ALS PDF:



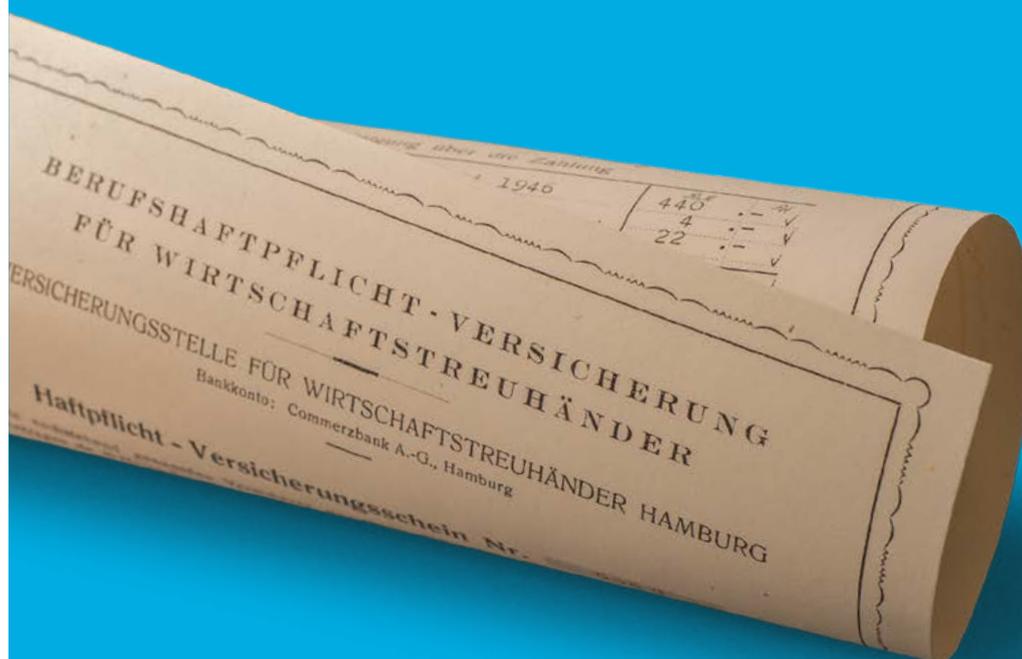
[wpk.de](https://www.wpk.de)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## ZUR SACHE

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bei Redaktionsschluss für dieses WPK Magazin ging das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) in die Schlussphase der parlamentarischen Beratungen. Im Februar hatte die WPK zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Begleitend führt sie Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen.

Auch in ihrer Stellungnahme drückte die WPK mit Nachdruck ihre Besorgnis über die geplante Verschärfung der Haftung des Abschlussprüfers aus. Danach wäre bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt zu haften. Die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit unter Beachtung der Rechtsprechung zur Expertenhaftung ist schwierig und führt zu unwägbarer Haftungsrisiken. Aus Sicht der Versicherer ist die unbeschränkte Haftung bei grober Fahrlässigkeit nicht versicherbar. Kleine und mittelständische Praxen würden aus dem Markt gedrängt werden. Lesen Sie unsere Zusammenfassung auf Seite 6 f., auch zur Fachdiskussion im Untersuchungsausschuss des Bundestages zur Causa Wirecard.

Dort und in der Medienberichterstattung rückt eine etwaige Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers stärker in den Vordergrund. Die Aufarbeitung insoweit obliegt der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die WPK ist nicht eingebunden und hat auch keinen Einblick in die Ermittlungen.

Die Vernehmung des Abschlussprüfers im Bundestag erfuhr große Aufmerksamkeit, wie Sie sicher der Presse entnommen haben. Die geladenen Kollegen verweigerten zunächst das Zeugnis, weil sie zuvor zwar vom Insolvenzverwalter sowie vom amtierenden

Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG, nicht aber von den zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit für das Unternehmen amtierenden Organmitgliedern von der Schweigepflicht entbunden waren. In der Frage der Entbindungsbefugnis war die obergerichtliche Rechtsprechung uneinheitlich. Der Fall ebnete den Weg für eine höchstrichterliche Klärung, um die nötige Rechtssicherheit für die Zeugen zu erhalten. Ende Januar fällte der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung, die aus Sicht der WPK nicht nur Auftragsverhältnisse des entschiedenen Falls, sondern weitreichend auf alle beruflichen Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers anzuwenden ist. Lesen Sie die Einzelheiten auf Seite 39 ff.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, hinweisen möchte ich Sie auf das kürzlich weiter ergänzte digitale Serviceangebot der WPK. Sie können im Mitgliederbereich der Internetseite ihre Daten im Berufsregister, ihre freiwilligen und ausgewählte andere Daten jederzeit selbst pflegen. Welche dies im Einzelnen sind, lesen Sie auf Seite 15. Bitte nutzen Sie diesen einfachen und zeitsparenden Weg, um Ihre Angaben aktuell zu halten. Die WPK wird ihr digitales Serviceangebot für Sie weiter ausbauen.

Ihr Gerhard Ziegler  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



**Gerhard Ziegler,**  
WPK-Präsident



Prüfung eines  
Qualitätssicherungssystems  
kleiner Praxen



100%

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK):  
Bestehensquote 100 Prozent!



ESMA-konforme  
ESEF-Datei für Testzwecke

## Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten ..... 3

### AUS DER ARBEIT DER WPK

#### AKTUELLE THEMEN

##### Regierungsentwurf eines Finanzmarkt- integritätsstärkungsgesetzes (FISG)

Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf und  
Angehörungen im Finanzausschuss des Bundestages..... 6

##### Coronavirus (SARS-CoV-2)

Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss  
für besonders von der Krise betroffene Unternehmen..... 8

Elektronischer IBAN-Abgleich im Antragsverfahren  
für Hilfszahlungen..... 8

Fragen und Antworten des BMWi zur Überbrückungshilfe  
für kleine und mittelständische Unternehmen ..... 9

Experten-Hotline des BMWi für prüfende Dritte  
im Rahmen der Hilfsprogramme ..... 9

Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des  
Prozessbevollmächtigten ..... 9

##### Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 8. Februar 2021 ..... 10

Sitzung am 11. März 2021 ..... 12

##### Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 10. Februar 2021 ..... 13

Sitzung am 23. März 2021 ..... 14

**Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle**  
Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines  
Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen..... 14

##### Per Mausklick alle Mitgliederdaten selbst pflegen

Digitales Serviceangebot der WPK erweitert ..... 15

##### Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2021/2022 ..... 16

##### Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Erster Prüfungstermin erfolgreich –  
Bestehensquote 100 Prozent! ..... 18

##### Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2021 ..... 18

#### BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

##### Wahl der Mitglieder des Beirates 2022

Nachnominierung eines Mitgliedes aus der Gruppe  
der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige  
Wahlkommission..... 20

#### INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

##### Bundesanzeiger Verlag stellt ESMA-konforme

ESEF-Datei für Testzwecke zur Verfügung..... 20

##### Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit..... 22

##### Bekämpfung der Geldwäsche

Bundesverwaltungsamt hat seine FAQ zum Transparenzregister  
(Definition wirtschaftlich Berechtigter) überarbeitet ..... 24

#### INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen..... 25

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen ..... 25

##### IESBA Code of Ethics

Weitere Änderungen in der Diskussion ..... 26



**Berufsausübungsgesellschaften:**  
Kernforderungen der WPK



**Rechtsdienstleistungsmarkt:**  
WPK fordert erweiterte Möglichkeiten  
auch für WP/vBP



**Wirtschaftliches**  
**Prüfungswesen in Russland**

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

### Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

WPK formuliert fünf Kernforderungen..... 27

### Modernisierung des notariellen Berufsrechts

WPK übermittelt erneut Vorschläge zu WPO-Änderungen... 28

### Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

WPK regt Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister als Voraussetzung der Anerkennung als WPG an ..... 28

### Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

WPK fordert erweiterte Möglichkeiten auch für WP/vBP..... 29

### Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche

WPK regt automatisierten Zugang zum Transparenzregister auch für WP/vBP an..... 29

## ANALYSEN UND MEINUNGEN

### Ausgewählte Fragen des wirtschaftlichen Prüfungswesens in Russland

Prof. Dr. Reiner Quick und B.Sc. Christian Körner, Technische Universität Darmstadt..... 30

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

### Berufsrecht

Zum Verbot der Übernahme einer zentralen Führungsposition im geprüften Unternehmen ..... 38  
BGH entscheidet über die Befugnis zur Entbindung von der Schweigepflicht im Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ..... 39

Vorläufige Untersagungsverfügung wegen Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung ... 42

Meldepflichten der GwGMeldV-Immobilien schränken die Verschwiegenheitspflicht in zulässiger Weise ein ..... 44

### Haftungsrecht

Fälligkeit der Verlustausgleichsansprüche ..... 46

## SERVICE

Veranstaltungen ..... 50

Literaturhinweise ..... 52

## ANZEIGEN

WPK Börsen..... 54

Kooperations- und Praxisbörse ..... 55

Stellenbörse ..... 55

## RUBRIKEN

### PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen ..... 56

Todesfälle ..... 62

### NEU DABEI

Mona Flottmeyer..... 63

Impressum..... 45

# Regierungsentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG)

## Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf und Anhörungen im Finanzausschuss des Bundestages

**D**ie Bundesregierung verabschiedete am 16. Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität.

**i** Siehe dazu WPK Magazin 1/2021, Seite 6 f.

### // WPK kritisiert die geplanten Haftungsverschärfungen

In ihrer Stellungnahme vom 17. Februar 2021 bringt die WPK ihre große Sorge zum Ausdruck, dass die Haftung des Abschlussprüfers in wesentlichen Punkten verschärft werden soll. Zukünftig soll der Abschlussprüfer nicht nur bei Vorsatz, sondern auch bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften. Dies führt aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit in Verbindung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Expertenhaftung zu unwägbareren Haftungsrisiken. Zudem ist für die unbeschränkte Haftung kein Versicherungsschutz zu erlangen. Mittelständische Praxen würden durch eine solche Entwicklung aus dem Prüfermarkt verdrängt.

Verstärkt würde diese Konzentrationswirkung im Bereich der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die vorgesehene Ausweitung der Strafbarkeit auf die leichtfertige Erteilung inhaltlich unrichtiger Bestätigungsvermerke. Auch dies würde die Gefahr einer unbeschränkten und damit ebenfalls nicht versicherbaren Dritthaftung erhöhen.

Die Kumulation verstärkter strafrechtlicher Verantwortlichkeit und existenzbedrohender zivilrechtlicher Haftung bereits bei leichtfertigem/grob fahrlässigem Handeln ließe darüber hinaus befürchten, dass es zu einer systemrelevanten Verkleinerung des Prüferpools im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse kommt und damit die Gefahr besteht, dass einzelne Unternehmen keinen Abschlussprüfer mehr finden.

Generell hätten die vorgesehenen Änderungen zur Konsequenz, dass sich die Attraktivität des Berufs des Wirtschaftsprüfers für den Berufsnachwuchs verringert. Sie würden damit sämtliche der bisherigen Bemühungen konterkarieren, diese Entwicklung aufzuhalten beziehungsweise umzukehren.

### // Anhörungen im Finanzausschuss des Bundestages am 15. März und 14. April 2021

In der Anhörung am 15. März 2021 wurden die neuen Haftungsobergrenzen für Abschlussprüfer, die Trennung von Beratung und Prüfung bei der Abschlussprüfung sowie die Corporate-Governance-Reformen besonders intensiv diskutiert.

**Prof. Dr. Hansrudi Lenz**, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungswesen der Universität Würzburg, plädierte für eine Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer. Er führte Studien aus den USA an, wonach sich die Rechnungslegungsqualität dadurch verbessert habe. Dem widersprach **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann**, IDW. Das Gesetz würde zu einer existenzbedrohenden

### Existenzbedrohende Haftung für Wirtschaftsprüfer und deren Gehilfen

Haftung für Wirtschaftsprüfer und deren Gehilfen führen. Er warnte, dass es durch die Erweiterung auf „grobe Fahrlässigkeit“ nicht nur zu einer Verengung des Prüfermarktes kommen würde, sondern auch die Attraktivität des Berufes leiden würde, wodurch es zu Nachwuchsproblemen komme. In diese Richtung gingen auch die Wortmeldungen von **Prof. Dr. Annette G. Köhler**, Lehrstuhl für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling der Universität Duisburg-Essen. Auch **Prof. Dr. Joachim Hennrichs**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität Köln argumentierte, dass von der Erweiterung der Haftungsgrenzen keine signifikante Verbesserung zu erwarten sei.

Die Haftungsobergrenze von 16 Millionen Euro hielt unter anderem **Dr. Richard Wittsiepe**, wp.net, für DAX-Unternehmen für nicht angemessen. Hier könne die Grenze möglicherweise zu gering sein. Er empfahl eine Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen bis zum Faktor vier in Abhängigkeit von verschiedenen Börsenindizes. Den Vorschlag, die Haftungsobergrenze als Prozentsatz der Bilanzsumme zu bilden, bewertete **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann** als wenig prakti-

kabel. Eine Verknüpfung mit dem Prüferhonorar hielt er für denkbar. **Prof. Dr. Klaus J. Hopt**, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, sprach sich dagegen klar für die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung nach festen Obergrenzen aus. Die Haftungsobergrenzen müssten sich aus Gründen der Transparenz klar, eindeutig und direkt aus dem Gesetz ergeben.

**Gerhard Ziegler**, WPK, regte zur Stärkung der Abschlussprüfung an, die Aufsicht über Abschlussprüfer im Interesse der Öffentlichkeit zu verstärken, indem es ermöglicht wird, bei öffentlichem Interesse über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens öffentlich zu berichten. Er verwies hierzu auf Vorschläge der WPK vom August 2020, die Möglichkeit zu schaffen, dass APAS und WPK auch über wesentliche rechtskräftige berufsaufsichtliche Maßnahmen von APAS und WPK unter Nennung des Namens gegenüber der Öffentlichkeit berichten dürfen.

**Dr. Ralf Thomas**, Finanzvorstand der Siemens AG, warnte eindringlich vor der vorgesehenen gerichtlichen Ersetzung des Abschlussprüfers bei Bagatelverstößen. Dies würde in der Praxis zu großen Turbulenzen führen. Es sei nahezu unmöglich, den Prüfer kurzfristig zu wechseln. Derzeit würden beispielsweise bei Siemens mehr als 300 Gesellschaften in rund 70 Ländern geprüft. Die anderen drei der

Big Four-Gesellschaften seien bei Siemens mit Nichtprüfungsleistungen eingebunden. Es seien im Jahresverlauf ca. 6.000 Mitarbeiter von Prüfungsgesellschaften im Einsatz. In allen Ländern einen kompletten Wechsel zu bewerkstelligen, könne kurzfristig nicht gelingen. Der letzte von ihm selbst organisierte Prüferwechsel habe neun Monate gedauert. Allein der Ausschreibungsprozess dauere eineinhalb Jahre. Es müsse auch klar sein, was damit verbunden sei: Letztlich sei es ohne rechtzeitig geprüften Jahresabschluss nicht möglich, Dividenden auszuschütten.

In einer weiteren, kurzfristig durchgeführten Anhörung am 14. April 2021, wurden noch offene Fragen der Fortentwicklung der Finanzaufsicht und damit der BaFin thematisiert.

Ursprünglich war geplant, die Beratungen im Finanzausschuss am 14. April 2021 abzuschließen. Der Zeitplan hat sich nun durch die kurzfristig durchgeführte zweite Anhörung verschoben. Derzeit ist offen, wann mit der abschließenden Beratung im Finanzausschuss zu rechnen ist. ge

Stellungnahme der WPK vom 17. Februar 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2336](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2336)



# Coronavirus (SARS-CoV-2)

[www.wpk.de/coronavirus/](http://www.wpk.de/coronavirus/)

## Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Krise betroffene Unternehmen

Unternehmen, die im Rahmen der Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, erhalten einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III auch insgesamt nochmals verbessert. Mit diesen zusätzlichen Maßnahmen reagiert die Bundesregierung auf die weiterhin schwierige Situation vie-

ler Unternehmen in der aktuellen Krise und setzt Ziffer 8 des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. März 2021 um. th

„Neu auf WPK.de“ vom 6. April 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022101/](http://www.wpk.de/link/mag022101/)

## Elektronischer IBAN-Abgleich im Antragsverfahren für Hilfszahlungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilte Ende April 2021 mit, dass ein elektronischer Abgleich der vom Antragsteller angegebenen IBAN wird mit den beim Finanzamt hinterlegten Daten eingerichtet wurde. Voraussetzung ist die Angabe der **Steuernummer im vereinheitlichten Bundesschema** bei Antragstellung.

Bisher variiert die Länge der Steuernummer beim Standardschema der Länder je nach Land zwischen zehn und elf Ziffern und ist damit im Bundesportal nicht validierbar. Außerdem ist sie leicht mit der ebenfalls elfstelligen Steuer-ID zu verwechseln. Um diese gesetzlich noch zulässigen Unterschiede auszugleichen, wurde für die Abgabe der elektronischen Steuererklärung in **ELSTER** ein vereinheitlichtes Bundesschema entwickelt. Die Ausfüllhilfe zum Antrag für die Überbrückungshilfe III erläutert, welche Nummer gemeint ist (mit Link zur ELSTER-Internetseite in den Ausfüllhinweisen).

Damit der Datenabgleich erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist die richtige Eingabe der Daten in die Antragsmaske wichtig:

### Anträge auf Wirtschaftshilfe Hinweise zur Angabe von Steuerdaten

Bitte achten Sie auf die korrekte Eingabe der Steuernummer. Hinweise in der Ausfüllhilfe

Es muss das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt angegeben werden. Auf exakte Übereinstimmung der Bezeichnung achten!

Steuer-ID des Betriebsinhabers angeben

Wichtig ist außerdem, die IBAN des Antragstellers anzugeben, die zum Umsatzsteuerkonto hinterlegt ist, also die Bankverbindung, über die die Umsatzsteuer an das Finanzamt überwiesen/vom Finanzamt abgebucht wird. Es wird um korrekte Dateieingabe gebeten. **Eingabefehler führen zu einem negativen Ergebnis des Datenabgleichs. Der Antrag wird in diesem Fall ohne automatisierte Abschlagszahlung in das Fachverfahren überwiesen.** th

ELSTER-Internetseite zur Information über die Steuernummer abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022102/](http://www.wpk.de/link/mag022102/)

## Fragen und Antworten des BMWi zur Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Februar 2021 Fragen und Antworten zur Handhabung der dritten Förderphase des Bundesprogramms „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ (von November 2020 bis Juni 2021) zusammengestellt. Das Papier versteht sich als

Hintergrundinformation für antragsberechtigte Unternehmen und für die mitwirkenden WP/vBP, StB und RA. th

Frage-/Antwortpapier des BMWi abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022103/](http://www.wpk.de/link/mag022103/)

## Experten-Hotline des BMWi für prüfende Dritte im Rahmen der Hilfsprogramme

Das Bundeswirtschaftsministerium dankt für den elementar wichtigen Beitrag der prüfenden Dritten in den Corona-Hilfsprogrammen, darunter Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Als Unterstützung hat das Ministerium im Februar 2021 unter Telefon **+49 30 530199322** eine Hotline einge-

richtet, über die prüfende Dritte bei Fragen zu den Regelungen der Hilfsprogramme direkten Kontakt zu einem qualifizierten Expertenpool aufnehmen können. th

## Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten

Das Finanzgericht Hamburg hat vor dem Hintergrund der Pandemie mit Beschluss vom 1. Februar 2021 – 4 K 136/20 festgestellt:

1. Auch nach der Neufassung des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO ist im Einzelfall eine Übersendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten möglich.
2. Die Möglichkeit der Akteneinsicht auch zu Pandemiezeiten ist durch Übersendung der Akten in die Kanzleiräume zu realisieren.

Eine Einsichtnahme in die Akten in den Räumlichkeiten des Gerichts ist vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht in Betracht kommt, den Prozessbevollmächtigten darauf zu verweisen, Akteneinsicht zu einem (derzeit ungewissen) Zeitpunkt zu nehmen, wenn das Gericht eine Einsichtnah-

me in die Akten in seinen Räumlichkeiten wieder eröffnet. Im Sinne der effektiven Rechtsschutzgewährleistung muss den Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens auch in diesen Zeiten der Pandemie die Möglichkeit gegeben sein, Einsicht in die dem Gericht vorgelegten Akten zu nehmen. Diese Möglichkeit der Akteneinsicht auch zu Pandemiezeiten ist durch Übersendung der Akten in die Kanzleiräume zu realisieren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Verlust der Akte oder Teile der Akte drohen oder dass eine Akteneinsicht in den Kanzleiräumen missbraucht dazu werden könnte, den Akteninhalt zu manipulieren, bestehen nicht. th

Beschluss des FG Hamburg abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022104/](http://www.wpk.de/link/mag022104/)

# Sitzung am 8. Februar 2021

### // Aktuelle berufspolitische Entwicklungen

**D**er Vorstand hat seine nach der letzten Sitzung angepasste Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität beraten und sich zum Zeitplan ausgetauscht, wann die Stellungnahme übermittelt werden soll (siehe zur neueren Entwicklung Seite 6 f. in diesem Heft).

Ein wichtiges Ziel sei, dass die Tätigkeit des Abschlussprüfers weiterhin versicherbar bleiben soll. Daher komme dem Thema „grobe Fahrlässigkeit“ im Rahmen der vorgesehenen handelsrechtlichen Verschärfungen der Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers herausragende Bedeutung zu.

Besprochen wurden außerdem die Themen „Externe Rotation bei der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“ und „Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen an ein Unternehmen von öffentlichem Interesse als Prüfungsmandanten“. Bei diesen Themen plädiert der Vorstand mehrheitlich für eine Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage.

### // Qualitätskontrolle

Der Vorstand hat am 29. Januar 2021 eine Newsmeldung (WPK-News) veröffentlicht, die eine aus Sicht der WPK unzutreffende Darstellung im wp.net-Newsletter vom 23. November 2020 (wp.net-Newsletter) betrifft. Hierin hatte wp.net den Vorwurf erhoben, dass es bei der Qualitätskontrolle eine satzungswidrige Begünstigung größerer Prüfungsgesellschaften gebe. Inhaltlich geht es um die Frage, in welchem Umfang im Rahmen der Qualitätskontrolle durch den Prüfer für Qualitätskontrolle eigene Auftragsprüfungen durchgeführt werden müssen, wenn in der Praxis eine angemessene und wirksame Nachschau durchgeführt worden ist.

In der WPK-News vom 29. Januar 2021 wurde – in Übereinstimmung mit dem Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) vom 1. September 2020 – festgestellt: „Bei wirksamer Nachschau ist keine Einbeziehung sämtlicher verantwortlich tätigen WP/vBP in die Auftragsprüfung einer Qualitätskontrolle erforderlich“. Weiter heißt es: „§ 20 Abs. 3 Satz 4 SaQK stellt ausdrücklich klar, dass eine wirksame Nachschau die Auftragsprüfung nicht vollständig ersetzen kann.“

Hierzu hat sich wp.net mit einem Schreiben vom 29. Januar 2021 an die WPK gewandt und gefordert, dass die WPK-News berichtigt wird. In dem zweiten vorgenannten Zitat sei das Wort „vollständig“ eigenmächtig und nicht gesetzestextkonform eingefügt worden. Auf Basis der falschen Zitierweise ziehe die WPK den Schluss, dass nicht sämtliche tätigen WP/vBP in die Auftragsprüfung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle

einzu beziehen seien. Diese freie Zitierweise der WPK widerspreche dem Original-Satzungstext (Satz 4), der lautet: „Eine wirksame Nachschau kann jedoch die eigene Prüfung von Aufträgen nicht ersetzen, da eine Nachschau Bestandteil der Qualitätssicherung der zu prüfenden Praxis ist.“

Die „freihändige Satzungsergänzung“ und „eigenwillige Kammer-Interpretation“, so wp.net in seinem veröffentlichten Schreiben vom 29. Januar 2021, sei „weder unter rechtlichen Aspekten noch unter Gleichheitsgesichtspunkten vertretbar. Die Kammerinterpretation führt zu freien Prüfungsräumen und verzerrt den Wettbewerb.“

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der als Gast teilnehmende Vorsitzende der KfQK, Prof. Dr. Jens Poll, haben sich in der Sitzung vom 8. Februar 2021 gegen diese Vorwürfe verwahrt und festgestellt:

- § 20 Abs. 3 Satz 4 Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK), wonach eine wirksame Nachschau die eigene Prüfung von Aufträgen nicht ersetzen kann, verlangt nicht, dass sämtliche tätige WP/vBP in die Qualitätskontrolle einzu beziehen sind. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorhergehenden, von wp.net nicht zitierten § 20 Abs. 3 Satz 3 SaQK: „Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zuvor festgestellt, dass die Nachschau wirksam ist, hat er dies bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen.“ Der darauffolgende Satz 4 dient damit nur der Klarstellung, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle, selbst wenn die Nachschau wirksam ist, trotzdem Auftragsprüfungen durchführen muss, aber natürlich in geringerem Umfang. Dies sollte in der WPK-News durch den Begriff „nicht vollständig ersetzen“ verdeutlicht werden.
- Das Wort „vollständig“ stellt also weder ein Zitat aus dem wp.net-Newsletter, noch aus der SaQK dar, sondern dient alleine der redaktionellen Klarstellung. Es könnte auch gestrichen werden, ohne die Aussage der WPK-News zu ändern.
- Der Vorwurf, die Rechtsauffassung der WPK (Vorstand und KfQK) sei rechtlich nicht vertretbar, muss daher auf das Schärfste zurückgewiesen werden.
- Der von wp.net vertretene Auslegung, die SaQK schreibe vor, dass in die Auftragsprüfung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle alle auftragsverantwortlichen WP/vBP einbezogen werden müssten, fehlt dagegen die Rechtsgrundlage. Eine solche Regelung enthält § 49 Abs. 2 Satz 3 der Berufssatzung (BS WP/vBP) – bezogen auf die in der Praxis verantwortlich tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen – nur für die Nachschau durch die Praxis selbst.

Offenbar im Zusammenhang mit der unzutreffenden Vorstellung über die Reichweite der Auftragsprüfung fragt wp.net wiederholt danach, in welchem Umfang die auftragsverantwortlichen WP/vBP nach den Erkenntnissen der KfQK in die Auftragsprüfung durch die Prüfer für Qualitätskontrolle einbezogen worden sind. Prof. Dr. Poll erläuterte in der Vorstandssitzung, dass diese Zahl derzeit nicht zur Verfügung steht. Der Hinweis der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle fragt für eine WP/vBP-Praxis die Anzahl der bei Prüfungen eingesetzten WP/vBP ab, nicht jedoch die Grundgesamtheit der als auftragsverantwortliche WP/vBP tätigen Berufsangehörigen. Vor diesem Hintergrund kann die KfQK derzeit die von wp.net erfragte Quote der Einbeziehung der auftragsverantwortlichen WP/vBP in den Stichproben der Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ermitteln. Sie wird aber über eine Änderung des Hinweises der KfQK in diesem Punkt in ihrer nächsten Sitzung beraten. Losgelöst davon ist diese Zahl jedoch nicht erforderlich für die Beurteilung, ob eine Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Bereits im Rahmen der letzten Vorstandssitzung hatte Prof. Dr. Poll den Satzungstext des § 22 Abs. 5 Satz 2 SaQK erläutert, wonach es sich bei Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung in der Regel um solche Feststellungen handelt, die der Prüfer für Qualitätskontrolle selbst im Rahmen der Auftragsprüfung trifft. Feststellungen, die nicht vom Prüfer für

Qualitätskontrolle, sondern von der internen Nachschau aufgegriffen worden sind und für die Zukunft beseitigt wurden, sind daher grundsätzlich nicht in den Qualitätskontrollbericht aufzunehmen. Dies soll die Durchführung sorgfältiger und wirksamer Nachschauen sicherstellen und dient nicht dem Zweck, eine „unzulässige Firewall“ für größere Praxen einzuführen, wie dies im wp.net-Newsletter behauptet wird.

Entgegen der weiteren Behauptung im wp.net-Newsletter weist der Vorstand mehrheitlich darauf hin, dass der WPK-Beirat am 4. Dezember 2019 keine neue SaQK verabschiedet hat, sondern dass diese nur punktuell geändert wurde. Dabei ist der § 20 Abs. 3 Satz 4 SaQK unverändert geblieben.

Des Weiteren werden, anders als im wp.net-Newsletter ausgeführt, genehmigte Beiratsprotokolle nicht auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Was insoweit mit „Geheimabsprachen“ gemeint ist, die wp.net unterstellte, erschließt sich der Mehrheit des Vorstandes nicht. ko/ju

„Neu auf WPK.de“ vom 29. Januar 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022105/](http://www.wpk.de/link/mag022105/)

Schreiben des BMWi – an das sich wp.net auch gewandt hatte – vom 9. März 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022106/](http://www.wpk.de/link/mag022106/)

Anzeige

- > Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- > Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung



HDI ist der starke Partner für den individuellen Schutz von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir sichern Ihre beruflichen und privaten Risiken umfassend ab. Als Mitglied eines regionalen Steuerberaterverbands genießen Sie zudem exklusive Vorteile wie attraktive Sonderkonditionen, günstige Existenzgründerprämien sowie hohe Nachlässe für Ihre Teilnahme an ausgewählten Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen.

HDI Vertriebs AG  
Vicki Meier  
Charles-de-Gaulle-Platz 1  
50679 Köln

T 0221 1443411  
vicki.meier@hdi.de  
www.hdi.de

## Große Verantwortung braucht verlässliche Sicherheit.

Starke Lösungen und Expertise: von Spezialisten für Spezialisten



# Sitzung am 11. März 2021

## // Update zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

**P**räsident Gerhard Ziegler wurde als Sachverständiger für die öffentliche Anhörung zum FISG im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 15. März 2021 eingeladen. Der Vorstand hat über die Position des Berufsstandes für die Anhörung beraten.

## // Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.

Der Vorstand hat über die Umsetzung der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) im Dezember 2020 veröffentlichten und zum 15. Dezember 2022 in Kraft tretenden Standards zum Qualitätsmanagement gesprochen. Gegenstand war insbesondere ein Projektzeitplan, der auf einen möglichen Anpassungsbedarf der Satzung für Qualitätskontrolle und der Berufssatzung WP/vBP ausgerichtet ist.

## // Entwurf des Jahresabschlusses der WPK 2020 nebst Lagebericht

In der Sitzung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses behandelt. Der Jahresabschluss weist aufgrund pandemiebedingt weggefallener Reisekosten eine deutliche Besserstellung gegenüber dem Wirtschaftsplan aus. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand den Jahresabschluss der WPK für das Jahr 2020 nebst Lagebericht aufgestellt.

## // Interne Revision 2020

Der Vorstand hat den Bericht zur Internen Revision bei der WPK für das Jahr 2020 zur Kenntnis genommen. Die Interne Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abläufe der WPK in den einzelnen Prüffeldern unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Empfehlungen ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig sind. In wenigen Einzelfällen erfolgen Empfehlungen zur Optimierung von Prozessabläufen.

## // Format der Beiratssitzung am 11. Juni 2021

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie hat der Vorstand über das Format der Beiratssitzung am 11. Juni 2021 beraten. Der Beiratvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden sich im April hierzu abstimmen.

## // Vorbereitung der Kammerversammlung am 26. November 2021

Der Vorstand hat die Kammerversammlung am 26. November 2021 weiter vorbereitet.

## // Aufsicht über WP/vBP nach dem Geldwäschegesetz

Die WPK ist verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit über WP/vBP nach dem Geldwäschegesetz an das Bundesfinanzministerium (BMF) zu übermitteln. Der Vorstand hat diesen Bericht für 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen, sodass dieser an das BMF gesendet werden kann.

## // Jahresbericht „Die WPK 2020“

Der Vorstand hat über den Entwurf des Jahresberichtes der WPK für 2020 beraten. Der Bericht soll im Juni 2021 veröffentlicht werden.

## // Digitalisierungs- und IT-Strategie der WPK für den Zeitraum 2018 bis 2023

Dem Vorstand wurde ein Zwischenbericht zur Umsetzung der Digitalisierungs- und IT-Strategie für die Jahre 2018 bis 2023 vorgestellt. Danach sind bereits 10 von 18 Maßnahmen umgesetzt, weitere Aktivitäten befinden sich in der Umsetzung.

en/we

## AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

## Sitzung am 10. Februar 2021

**// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2020**

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Entwurf ihres Tätigkeitsberichtes für 2020 beraten. Sie wird die Beratungen in der kommenden Sitzung am 23. März 2021 fortsetzen. Der Tätigkeitsbericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht.

**// Fachgespräch von Vertretern der Kommission für Qualitätskontrolle mit dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer**

Prof. Dr. Jens Poll informierte die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle über seine Teilnahmen an den Vorstandssitzungen vom 28. Januar und 8. Februar 2021 wegen der Behauptungen von wp.net, dass es bei der Qualitätskontrolle eine satzungswidrige Begünstigung größerer Prüfungsgesellschaften gebe. In den Vorstandssitzungen haben sich Prof. Dr. Poll, wie auch die Mehrheit der Vorstandmitglieder, gegen diesen Vorwurf verwahrt und festgestellt, dass die WPK beziehungsweise die Kommission für Qualitätskontrolle die WPO nebst Satzungen ordnungsgemäß anwendet (siehe dazu auch Seite 10 f. in diesem Heft).

**// Bisherige Erfahrungen aus der Teilnahme an Qualitätskontrollen und Untersuchung bei Prüfern für Qualitätskontrolle**

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat zu den Erfahrungen aus Teilnahmen an Qualitätskontrollen und Untersuchun-

gen bei Prüfern für Qualitätskontrolle beraten. Die Beratungen über die Weiterentwicklung und Verknüpfung der beiden Instrumente werden fortgesetzt.

**// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle**

Der Ausschuss „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle stellte den aktualisierten „Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ vor. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat diesen beschlossen. Er wird auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

**// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss, einen Widerspruch gegen die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zurückzuweisen.

Des Weiteren wurde die Untersuchung der Kommission für Qualitätskontrolle bei einem Prüfer für Qualitätskontrolle mit Hinweisen an diesen abgeschlossen. Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wird über eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung bei einer untersuchten Qualitätskontrolle des Prüfers für Qualitätskontrolle informiert. bm



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter [www.wpk.de/newsletter-der-wpk/](http://www.wpk.de/newsletter-der-wpk/) abonnieren.

# Sitzung am 23. März 2021

## // Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2020

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Tätigkeitsbericht für 2020 abschließend beraten. Der Bericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüfungsaufsichtsstelle auf der Internetseite der WPK veröffentlicht, Vorstand und Beirat erhalten ihn zur Kenntnis.

### **Auswertung von 351 Qualitätskontrollberichten**

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertete 2020 insgesamt 351 Qualitätskontrollberichte aus (Vorjahr: 413). Lediglich nach 43 Qualitätskontrollen (rund 12 %, Vorjahr: 14 %) waren Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln erforderlich (Auflagen, Sonderprüfungen und Löschungen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister).

Im Jahr 2020 wurden 117 Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. 144 Praxen wurden als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 132 Praxen nach Verzicht auf die Eintragung.

### **Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung: überwiegend fachliche Fehlleistungen und Prüfen ohne Befugnis**

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wurde im Jahr 2020 in 16 Fällen über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung informiert. Sie betrafen überwiegend fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis.

## // Anpassungsbedarf auf Grund von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.)

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Ausschuss „Grundsätze QK“ gebeten, Anpassungsbedarf in der Berufssatzung WP/vBP aufgrund der Qualitätsmanagement-Standards des IAASB (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.)) zu identifizieren und Vorschläge für deren Umsetzung zu erarbeiten. Die Vorschläge sollen sodann dem Vorstand der WPK zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Die Standards treten bereits am 15. Dezember 2022 in Kraft. Eventuelle Satzungsänderungen müssen daher spätestens in der Beiratssitzung im Juni 2022 erfolgen. Eine erste Beratung im Beirat der WPK ist gegebenenfalls am 3. Dezember 2021 vorgesehen.

## // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss, dem Widerspruch gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle nach neuem Sachvortrag stattzugeben.

In der Sitzung wurde ausführlich über die Qualitätskontrollen bei dreizehn gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. Vier Qualitätskontrollen konnten abgeschlossen werden. Die Beratung über die übrigen gemischten Praxen wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt. mß

---

## Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle

### **Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen**

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur „Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ grundlegend überarbeitet. Der überarbeitete Hinweis, der den bisherigen ablöst, richtet sich an Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) und befasst sich mit den Besonderheiten der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen kleiner Praxen.

Er enthält Beispiele zur Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Abhängigkeit von den Gegebenheiten kleiner Praxen, die dem PfQK erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereiten, und stellt mögliche Prüfungshandlungen des PfQK dar.

## // Gliederungsprinzip Mitarbeiterinsatz

Übergeordnetes Gliederungsprinzip des Hinweises ist das Praxismerkmal des Mitarbeiterinsatzes. Hierzu unterscheidet die Gliederung zwischen den Gruppen „WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter“ und „WP/vBP prüft mit Mitarbeitern“. Das abschließende Kapitel behandelt den Einsatz von freien Mitarbeitern.

Der Hinweis ergänzt die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur „Durchführung und Dokumentation ei-

ner Qualitätskontrolle“ und zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ (Stand 1. September 2020), ohne deren Anwendbarkeit einzuschränken oder neue Anforderungen an den PfqK zu definieren. Im

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/)

# Per Mausklick alle Mitgliederdaten selbst pflegen

## Digitales Serviceangebot der WPK erweitert



## // Digitales Serviceangebot der WPK erweitert

Die WPK hat ihr digitales Serviceangebot erneut erweitert. **Wirtschaftsprüfer** und **vereidigte Buchprüfer** können ab jetzt im Mitgliederbereich (LOGIN MEINE WPK) der WPK-Internetseite ihre Registerdaten, ihre freiwilligen Daten und ausgewählte andere Daten selbst online pflegen. Dazu gehören:

- die Anschrift der eigenen Praxis,
- die Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten),
- die berufliche Niederlassung,
- die Datenweitergabe an Dritte,
- verschiedene Kontaktdaten,
- Spezialkenntnisse,
- weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen,
- Bezug des WPK Magazins / des Jahresberichts der WPK.

Im nächsten Schritt wird die Pflege der Daten von **Berufsgesellschaften** digitalisiert werden.

**Bisher schon** konnten Mitglieder im Mitgliederbereich

- die Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen,
- einen Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen,
- die Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters) beantragen,
- WPK-Mitgliedsbescheinigungen selbst erstellen,
- ihren WPK-Mitgliedsausweis beantragen,
- die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk und
- die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen.

Bei Fragen zum Mitgliederbereich kontaktieren Sie die WPK bitte unter Telefon +49 30 726161-113. uh

Mitgliederbereich erreichbar unter [www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)

# Wirtschaftsprüfungsexamen

## Prüfungstermine 2021/2022

**D**as Wirtschaftsprüfungsexamen wird seit dem 2. Prüfungstermin 2019 in modularisierter Form durchgeführt. Über die Einzelheiten informiert das Merkblatt der WPK „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“.

### // 2. Prüfungstermin 2021

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2021 wird – vorbehaltlich weiterer, jetzt nicht vorhersehbarer Entwicklungen – im Juni und August 2021 stattfinden.

Die zusätzliche schriftliche Prüfung im Juni – voraussichtlich „Wirtschaftsrecht“ am 22. Juni 2021 und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ am 23. und 24. Juni 2021 – wird in

- ▶ Berlin (für die Landesgeschäftsstellen Berlin und Hamburg),
- ▶ Düsseldorf (für die Landesgeschäftsstellen Düsseldorf und Frankfurt am Main) und
- ▶ München (für die Landesgeschäftsstellen München und Stuttgart) stattfinden.

Die Klausuren im August werden geschrieben am

#### 10. August 2021

- ▶ 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- ▶ 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 11. August 2021

- ▶ 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

#### 12. August 2021

- ▶ Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

#### 17. August 2021

- ▶ 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- ▶ 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 18. August 2021

- ▶ 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 24. August 2021

- ▶ 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“
- ▶ Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 25. August 2021

- ▶ 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

### // Verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO

Über die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle. Die mündliche Prüfung findet bei dieser Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

### // 1. Prüfungstermin 2022

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im 1. Prüfungstermin 2022 sind in der Zeit vom 1. März 2021 bis zum

#### 31. August 2021

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins zu stellen, für den die Zulassung beantragt wird. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informieren das Merkblatt „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ und das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK. Beide stehen im Internet zur Verfügung. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen sind ebenfalls im Internet verfügbar sowie auf Seite 62 in diesem Heft.

Die Klausuren im 1. Prüfungstermin 2022 werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

#### 1. Februar 2022

- ▶ 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- ▶ 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

## 2. Februar 2022

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- › 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

## 3. Februar 2022

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

## 8. Februar 2022

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- › Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

## 9. Februar 2022

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

## 10. Februar 2022

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

## 11. Februar 2022

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

## // 2. Prüfungstermin 2022

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2022** sind in der Zeit vom **1. September 2021** bis zum

### 28. Februar 2022

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2022 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 28., 29. und 30. Juni 2022 in Hamburg (für die Landesgeschäftsstellen Hamburg und Berlin), Frankfurt am Main (für die Landesgeschäftsstellen Frankfurt am Main und Düsseldorf) und Stuttgart (für die Landesgeschäftsstellen Stuttgart und München) sowie am 16., 17., 18., 23., 24., 25. und 26. August 2022 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Diese Anmeldung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich bereits

zur Prüfung zugelassene Kandidaten zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulprüfung. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss in diesen Fällen nicht gestellt werden!

## // Zulassung, Gebühr, Organisation

### Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

### Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

### Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

### Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung oder deren Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter [www.wpk.de/examensdurchfuehrung/](http://www.wpk.de/examensdurchfuehrung/)

# Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Erster Prüfungstermin erfolgreich – Bestehensquote 100 Prozent!

100%

**A**lle Kandidatinnen und Kandidaten, die am Prüfungstermin 2020/2021 der neuen Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) teilgenommen haben, haben die Prüfung bestanden.

Die 14 erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten haben zunächst im November 2020 die schriftliche Prüfung abgelegt, die aus drei Klausuren besteht, und sind Ende März 2021 mündlich geprüft worden. Sie haben Gesamtnoten von „gut“ bis „ausreichend“ erzielt.

An der Prüfung kann teilnehmen, wer

- eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit kaufmännischem, verwaltendem oder informationstechnologischem Bezug und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens dreijährige Berufspraxis,
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und

eine auf das Studium folgende mindestens zweijährige Berufspraxis oder

- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweisen kann.

## // Anträge für die nächste Prüfung bis 31. Juli 2021

Der Prüfungstermin 2021/2022 soll im November 2021 mit der schriftlichen Prüfung beginnen. Anträge auf Zulassung zu diesem Prüfungstermin können bis zum 31. Juli 2021 gestellt werden.

Weitere Informationen zu der Prüfung finden Sie auf der Internetseite der WPK. tü

Informationen zum/zur Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK) abrufbar unter [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/)

## Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2021

**A**uf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2021 zur Verfügung. Der Studienführer informiert über das berufsbezogene Lehrangebot und das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland. th

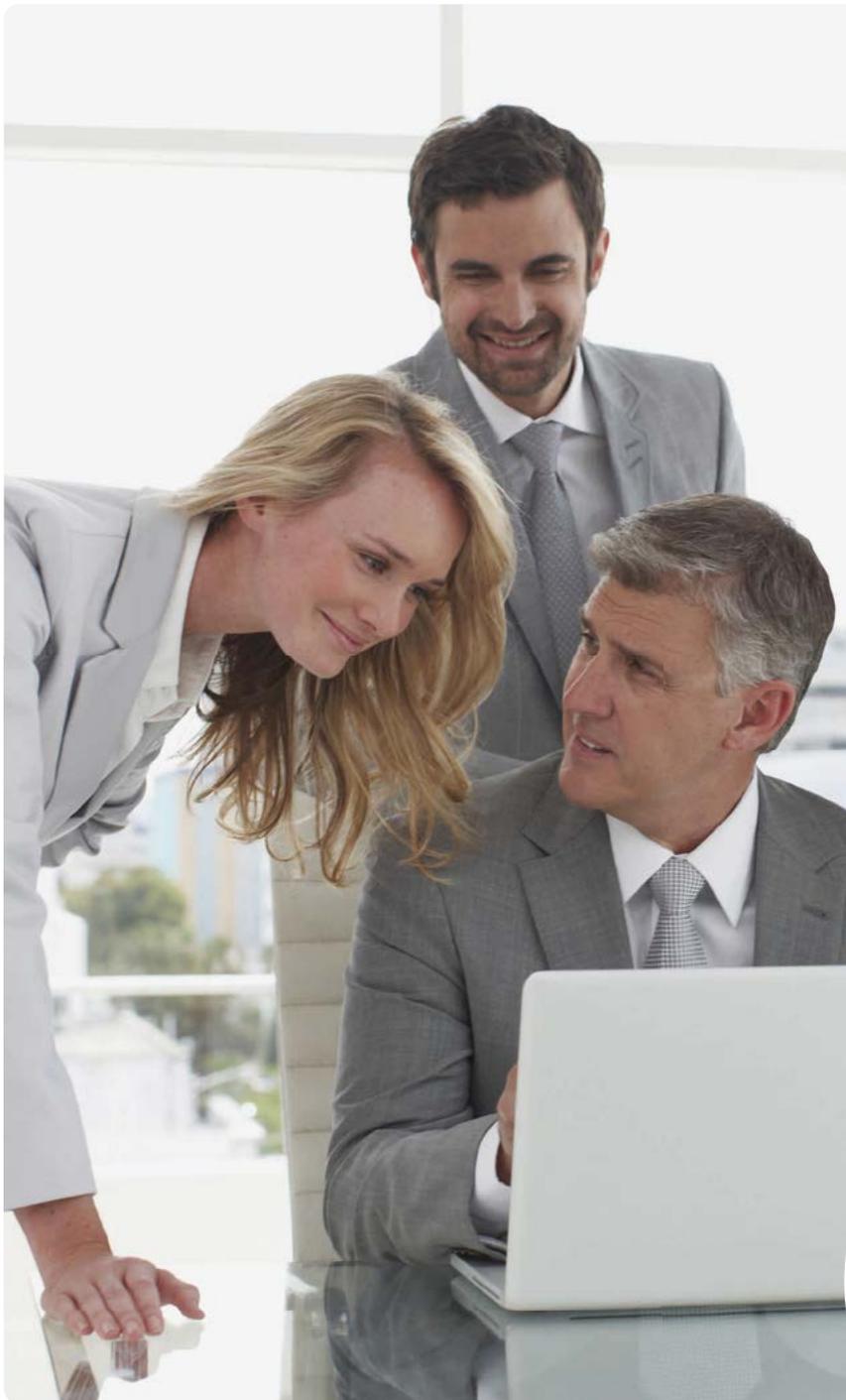


Studienführer abrufbar unter [www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)



## Bei uns können Sie wählen: IDW PS oder ISA [DE]

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

**NEU:**  
**ISA [DE] integriert**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

# Wahl der Mitglieder des Beirates 2022

## Nachnominierung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission

Im Sommer 2020 hatte der Vorstand mit Zustimmung des Beirates die unabhängige Wahlkommission für die kommende Wahl berufen und die Mitglieder hierüber unterrichtet (siehe auch WPK Magazin 3/2020, Seite 26).

Nachdem ein Mitglied aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer auf seine Bestellung verzichtet hat und damit aus der unabhängigen Wahlkommission ausgeschieden ist, wird vor einer Neubesetzung allen Mitgliedern die Gelegenheit geben, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen.

Die Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Sie berät und entscheidet vorwiegend in Sitzungen, die regelmäßig in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin stattfinden. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte stattfinden.

Die Kandidaten müssen persönlich wählbar und stimmrechtlich sein (§ 2 Abs. 3 WahlO). Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sein, noch dürfen sie beabsichtigen, für ein solches Amt zu kandidieren (§ 2 Abs. 4 WahlO). Dem Nachweis

der Berufungsvoraussetzungen dient die auf der Internetseite der WPK bereitstehende Erklärung.

Vor diesem Hintergrund wird um Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 einschließlich der Erklärung über die Berufungsvoraussetzungen **bis spätestens Freitag, den 21. Mai 2021** gebeten.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK:

Telefon +49 30 726161-143

Telefax + 49 30 726161-287

E-Mail [peter.uhlmann@wpk.de](mailto:peter.uhlmann@wpk.de)

27. April 2021

Formular Erklärung vBP zur Berufung in die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022107/](http://www.wpk.de/link/mag022107/)

## INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

[www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/)

# Bundesanzeiger Verlag stellt ESMA-konforme ESEF-Datei für Testzwecke zur Verfügung

Der Bundesanzeiger Verlag stellt Wirtschaftsprüfern eine kostenlose Musterdatei zur Verfügung, die das ESEF-Berichtsformat ESMA-konform abbildet. Die Datei kann in den am Markt erhältlichen ESEF-Prüfungsanwendungen eingesetzt werden und bietet Wirtschaftsprüfern die Möglichkeit, ihr eigenes ESEF-Prüfverfahren einem Praxistest zu unterziehen.

### // **Berichtsdateien des Mandaten auf Konformität prüfen**

Die ESEF-Prüfung führt zu einem erhöhten Prüfungsaufwand und erfordert ein straffes Zeitmanagement. Um den Prüfungsablauf zu entzerren und die Hauptprüfung zu entlasten, bie-

tet es sich daher an, die ESEF-Berichtsdateien des Mandanten bereits während der Vorprüfung auf ihre Konformität bezüglich der Anforderungen der ESMA und der technischen Einrichtungsstandards des Bundesanzeigers zu testen. So können mögliche Fehlerquellen für die inhaltliche Prüfung und die Offenlegung bereits im Vorfeld aufgedeckt und ausgeschlossen werden.

### // **Praxistest für Vorprüfungen**

Mithilfe der zur Verfügung gestellten ESEF-Musterdatei können Wirtschaftsprüfer ihre Vorprüfungen einem Praxistest un-

→

# Wichtiges Fachwissen für Wirtschaftsprüfer



 [shop.idw-verlag.de](http://shop.idw-verlag.de)

WP Handbuch

€ 149,-

**IDW (Hrsg.)** // Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung 17., vollständig überarbeitete Auflage // Januar 2021  
2.500 Seiten // Buch-Ausgabe

**Neuaufgabe**



 [shop.idw-verlag.de](http://shop.idw-verlag.de)

Assurance

€ 129,-

**IDW (Hrsg.)** // Vertrauensleistungen außerhalb der Abschlussprüfung zu IKS, Umwandlungen, CSR-Reporting u.a.  
2. aktualisierte Auflage // März 2021 950 Seiten  
Buch-Ausgabe

WP Handbuch online

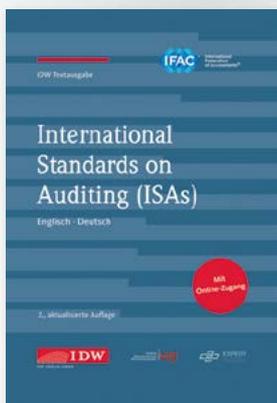
ab € 37,-

Online-Ausgabe: 54,00 € p.a. (Abonnement für 12 Monate)  
Online-Ausgabe: 37,00 € p.a. (Bei gleichzeitiger Bestellung der Buch-Ausgabe / Abonnement für 12 Monate)

Assurance online

ab € 31,-

Online-Ausgabe: 44,00 € p.a. (Abonnement für 12 Monate)  
Online-Ausgabe: 31,00 € p.a. (Bei gleichzeitiger Bestellung der Buch-Ausgabe / Abonnement für 12 Monate)



**Online inklusive**



 [shop.idw-verlag.de](http://shop.idw-verlag.de)

International Standards on Auditing (ISAs)

€ 119,-

**IDW (Hrsg.)** // IDW Textausgabe Englisch – Deutsch  
2. aktualisierte Auflage // Mai 2021 // 1.488 Seiten  
ISBN 978-3-8021-2489-1 // Softcover // mit Online-Zugang



 [shop.idw-verlag.de](http://shop.idw-verlag.de)

ISA visuell

€ 54,-

**IDW (Hrsg.)** // Strukturierte grafische Darstellung aller für die Abschlussprüfung relevanten ISA // Mai 2021  
260 Seiten // ISBN 978-3-8021-2145-6 // Hardcover im Querformat

terziehen, um das Prüfverfahren möglichst reibungslos für den Echtbetrieb vorzubereiten.

Bei Interesse an der kostenlosen ESEF-Musterdatei wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartnerin beim Bundesanzeiger Verlag:

Jana Bibow  
Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Amsterdamer Straße 192  
50735 Köln  
Telefon +49 221 97668-168  
E-Mail [Jana.Bibow@Bundesanzeiger.de](mailto:Jana.Bibow@Bundesanzeiger.de)

we

## DER PRAKTISCHE FALL

# Berufsaufsicht: Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit

**E**ine Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis außerhalb von Wirtschaftsprüferpraxen ist mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers in der Regel unvereinbar. Die zulässigen Ausnahmen regelt § 43a Abs. 1 und 2 WPO abschließend. Auf Antrag kann die WPK eine andere Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis genehmigen, wenn diese mit den in § 43a Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten vergleichbar ist und die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO).

Der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht lag folgender Fall vor: Der Berufsangehörige, ein Wirtschaftsprüfer, war einer von zwei Geschäftsführern einer WPG. Während dieser Tätigkeit übte er zugleich eine Tätigkeit als Angestellter bei einem gewerblichen Unternehmen, der D. AG, aus.

Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis sind mit dem Wirtschaftsprüferberuf jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen vereinbar. Grund dafür ist insbesondere die durch das Anstellungsverhältnis gefährdete Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers (vgl. Uhlmann, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 43a Rn. 226). Die Ausnahmen sind in § 43a Abs. 1 und 2 WPO abschließend genannt. Andere Tätigkeiten kann die WPK zwar auf Antrag genehmigen, dafür muss die Tätigkeit aber einer der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten vergleichbar sein. Zudem darf die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht gefährden.

### // Keine Ausnahmegenehmigung erteilt / keine Beurlaubung beantragt

Die Tätigkeit bei der D. AG gehörte nicht zu den in § 43a Abs. 1 und 2 WPO genannten Tätigkeiten. Dies war dem Berufsangehörigen auch bekannt, da ein von ihm gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der WPK abgelehnt worden war. Die WPK hatte dem Berufsangehöri-

gen im Zuge der Ablehnung mitgeteilt, sie gehe davon aus, dass er der Tätigkeit bei der D. AG nicht nachgehe. Anderenfalls müsse er einen Antrag auf Beurlaubung vom Wirtschaftsprüferberuf stellen (§ 46 Abs. 1 WPO). Der Berufsangehörige wurde aufgefordert, der WPK anzuzeigen (§ 20 Abs. 3 WPO), falls er der Tätigkeit doch nachgehen würde.

**Wer ein mit dem Wirtschaftsprüferberuf unvereinbares Angestelltenverhältnis eingehen will, muss dies der WPK unverzüglich anzeigen und kann eine Beurlaubung beantragen.**

Der Berufsangehörige unterließ diese Anzeige bei der WPK und stellte auch keinen Antrag auf Beurlaubung. Seine Tätigkeit bei der D. AG wurde durch eine gesetzlich vorgesehene Mitteilung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer bekannt. Erst auf die daraufhin erfolgte Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens stellte er den Antrag auf Beurlaubung und legte die Geschäftsführung der WPG nieder.

### // Anerkennungsvoraussetzungen der WPG berührt

Der zweite Geschäftsführer der WPG besaß nicht die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer. Er war in einem Drittstaat als sachverständiger Prüfer bestellt und verfügte über eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WPO. Nach dieser Norm kann die WPK sogenannten Drittstaatsprüfern genehmigen, als Geschäftsführer einer WPG tätig zu werden (Timmer, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 28 Rn. 51).



Foto: © DNY59 von www.istockphoto.com

Für den hier gegebenen Fall, dass die WPG nur zwei gesetzliche Vertreter hat, muss nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WPO jedoch einer von ihnen entweder Wirtschaftsprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sein. Da der andere Geschäftsführer als Drittstaatsprüfer diese Voraussetzung nicht erfüllte, hing der Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen der WPG mithin unmittelbar von der Person des Berufsangehörigen beziehungsweise seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer ab, was ihm auch bekannt war.

Die WPG wurde sodann durch den zweiten Geschäftsführer allein geführt und verfügte nicht mehr über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 28 Abs. 1 WPO. Bemühungen

um einen geeigneten Nachfolger, der die Anerkennungsvoraussetzungen der WPG gewährleisten würde, legte der Berufsangehörige im Zuge der Niederlegung seiner Geschäftsführung nicht an den Tag.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wertete das Verhalten des Berufsangehörigen als Verstoß gegen das Verbot der Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse sowie als Verstoß gegen das Gebot zu berufswürdigem Verhalten als Geschäftsführer einer WPG (§ 43 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3, 28 Abs. 1 WPO) und erteilte ihm eine Rüge.

re



## Bekämpfung der Geldwäsche

### Bundesverwaltungsamt hat seine FAQ zum Transparenzregister (Definition wirtschaftlich Berechtigter) überarbeitet

**D**as Bundesverwaltungsamt (BVA) hat seine FAQ zum Transparenzregister hinsichtlich des Kontrollbegriffs des § 3 Abs. 2 GwG überarbeitet (Seite 13 f. der FAQ). Ursprünglich vertrat das BVA eine sehr weite Auslegung des Kontrollbegriffs.

Danach sollten Veto- oder Verhinderungsrechte in einer Muttervereinigung immer zu einem beherrschenden Einfluss im Sinne von § 3 Abs. 2 GwG in der Tochtervereinigung führen, sofern die Muttervereinigung an der Tochtervereinigung mehr als 25 % der Stimmrechte/Kapitalanteile kontrolliert oder auf sonstige Weise Kontrolle ausübt. Der Veto-Rechte-Inhaber wäre damit wirtschaftlich Berechtigter der Tochtervereinigung im Sinne des GwG geworden.

#### // Auslegung nach Hinweis der WPK geändert

Die WPK hat das BVA auf diese aus WPK-Sicht zu weit gehende Auslegung angesprochen.

Die Bemühungen haben dazu geführt, dass das BVA in Abstimmung mit dem BMF seine Auffassung zur Grundsatzfrage relativiert (B.III.3.) und seine Auffassung zu einer rechtlich komplizierteren Einzelfrage komplett aus den FAQ entfernt hat (B.III.4.).

Das BVA stellt in seinen FAQ unter B.III.3. nun klar, dass ein Veto- oder Verhinderungsrecht in der Muttervereinigung in bestimmten Fällen zu einem beherrschenden Einfluss im Sinne des § 3 Abs. 2 GwG in der Tochtervereinigung führen kann. Maßgeblich seien hier aber immer die Umstände des Einzelfalls.

Vor dem Hintergrund, dass das BVA Bußgeldbehörde bei Verstößen gegen Vorschriften ist, die das Transparenzregister betreffen, sind die FAQ zu beachten. bt

FAQ zum Transparenzregister des BVA abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022108/](http://www.wpk.de/link/mag022108/)

## Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

la

April	
06.04.2021	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):</b> New Guidance Helps Advance Assurance for Non-Financial Reporting
01.04.2021	<b>International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):</b> Initiates First Phase of the Post-Implementation Review of Its Long Association International Independence Standard
März	
30.03.2021	<b>International Federation of Accountants (IFAC):</b> Continues to Advocate for Convergence in Global Sustainability Standards
18.03.2021	<b>IAASB:</b> Issues Support Material to Help Auditors Address Risk of Overreliance on Technology
12.03.2021	<b>IESBA:</b> Releases Additional Guidance on Its Proposed Definition of a Public Interest Entity
Februar	
26.02.2021	<b>IESBA:</b> To Hold Global Webinars on its Proposals to Redefine a Public Interest Entity (PIE)
22.02.2021	<b>IAASB:</b> Seeks Public Comment on Exposure Draft Aligning Existing Standards with New, Revised Quality Management Standards
01.02.2021	<b>IAASB:</b> Encourages Broad Stakeholder Participation in IESBA Consultation on Public Interest Entity Definition
Januar	
29.01.2021	<b>IESBA:</b> Proposes Holistic Approach to Defining a Public Interest Entity
26.01.2021	<b>UK Financial Reporting Council (FRC) &amp; IESBA:</b> Jointly Issue Staff Guidance to Highlight the Ethical and Auditing Implications Arising from Government-Backed COVID-19 Business Support Schemes

## Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

la

April	
01.04.2021	<b>IFRS Foundation:</b> 2020 Annual Report
März	
31.03.2021	<b>International Accounting Standards Board (IASB):</b> Extends support for lessees accounting for covid-19-related rent concessions
30.03.2021	<b>IASB:</b> Seeks comments to help shape its five-year plan
08.03.2021	<b>IFRS Foundation:</b> Trustees announce strategic direction and further steps based on feedback to sustainability reporting consultation
Februar	
12.02.2021	<b>IASB:</b> Amends IFRS Standards to improve accounting policy disclosures and clarify distinction between accounting policies and accounting estimates

# IESBA Code of Ethics

## Weitere Änderungen in der Diskussion

Nachdem das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in seiner online durchgeführten Sitzung im Dezember 2020 umfangreiche Änderungen am IESBA Code of Ethics (Code) zu den Themen **Nichtprüfungsleistungen** (*Non-Assurance Services*) und **Honorare** (*Fees*) beschlossen hatte, sollen diese nach der Genehmigung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB) Ende April 2021 veröffentlicht werden (Inkrafttreten am 15. Dezember 2022). Inwieweit hieraus Anpassungsbedarf für das deutsche Berufsrecht resultiert, wird die WPK noch prüfen.

Mit Blick auf diese beiden Themen erörterte IESBA in seiner jüngsten Online-Sitzung im März 2021, wie die Mitgliedsorganisationen der IFAC, aber auch die für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen (*Those Charged with Governance*) bei der Umsetzung und Implementierung der Änderungen unterstützt werden können. IESBA plant hierzu verschiedene Maßnahmen, wie FAQ, Videos und Webinare.

### // Verschnaufpause für Stakeholder

Erfreulich ist, dass IESBA den Stakeholdern insofern eine Verschnaufpause verschafft, als Änderungen am Code zu den Themen **Technologie** (*Technology*) und **Auftragsteam/Konzernabschlussprüfung** (*Engagement Team/Group Audits*) zwar weiter erörtert, aber die Verabschiedung entsprechender Konsultationen (*Exposure Drafts*) auf September beziehungsweise Dezember 2021 verschoben wurden. Dies entspricht dem Petitem der WPK, die sich in ihren Stellung-

nahmen und in persönlichen Gesprächen wiederholt für eine Phase der Stabilität des Codes ausgesprochen hatte.

### // Fragebogen zum Thema langjährige Beziehungen zum Abschlussprüfungsmandanten

Daneben beschäftigte sich IESBA mit der Frage, wie seine zum 15. Dezember 2018 in Kraft getretenen Vorschriften zum Thema Langjährige Beziehungen zum Abschlussprüfungsmandanten (*Long Association*) von den Mitgliedsorganisationen der IFAC umgesetzt worden sind. Zu diesem Zweck hat IESBA am 14. April 2021 einen Fragebogen veröffentlicht. Mitwirkung ist bis zum **31. Mai 2021** möglich.

IESBA hat zudem das Thema **Steuergestaltung** (*Tax Planning*) und hieraus resultierende mögliche Änderungen am Code weiter beraten.

Präsentationen zu jüngsten **Entwicklungen in Europa** (unter anderem Wirecard, UK FRC) sowie in den **USA** rundeten die Sitzung ab. en

Sitzungsunterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022109/](http://www.wpk.de/link/mag022109/)

IESBA-Fragebogen (bis 31. Mai 2021) zum Thema langjährige Beziehungen zum Abschlussprüfungsmandanten abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022110/](http://www.wpk.de/link/mag022110/)

## Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

#### Registrierung

Frau Ass. jur. Hampel -318

#### Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Gunia -313

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

### BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144

Herr Friese LL. M. -258

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Frau Kosterka LL. M. -322

Frau Ass. jur. Suhr -147

Leiter: Herr RA Geithner -311

### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAIn Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

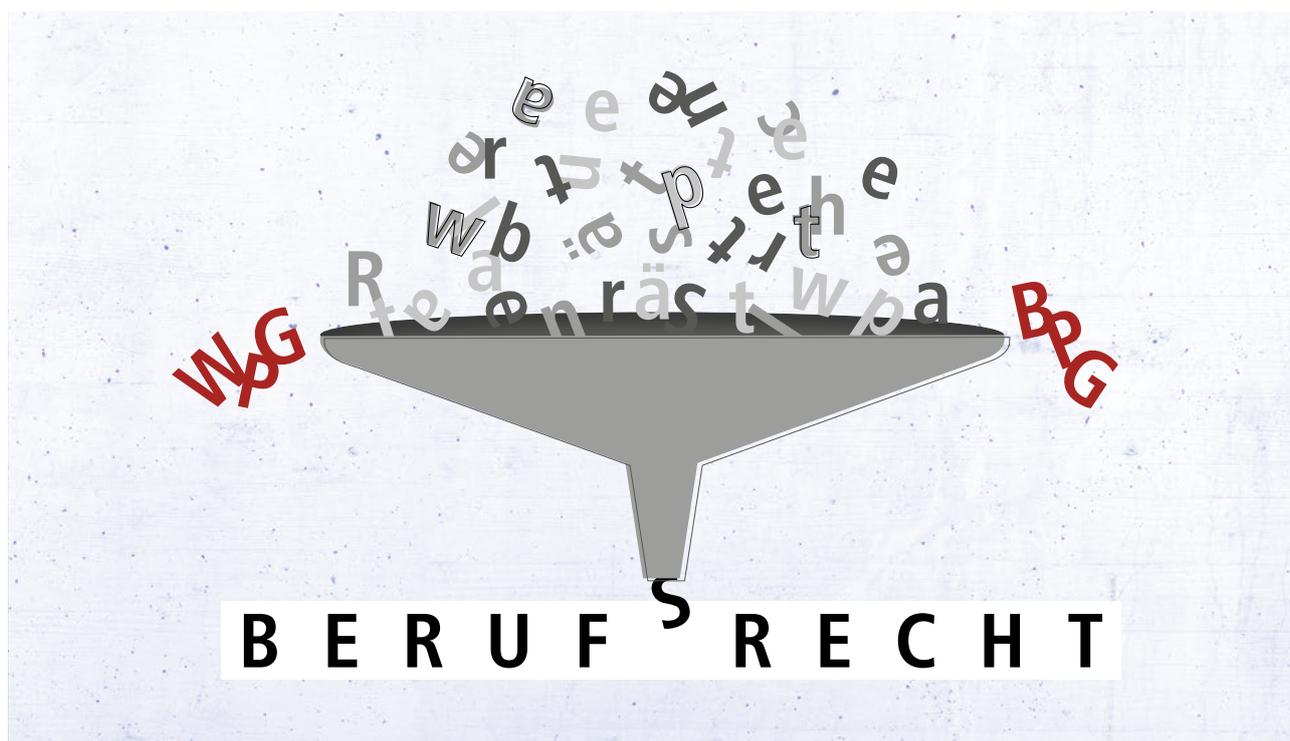
Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -112

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

# Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

## WPK formuliert fünf Kernforderungen



**D**er Gesetzentwurf richtet sich an die Berufsstände der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater und ordnet deren Berufsrecht im Hinblick auf die Berufsausübungsgesellschaften vollständig neu. Die WPK wendet sich in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf nicht gegen diese Neuausrichtung, sondern dagegen, dass der Gesetzentwurf zu erheblichen Kollateralschäden beim Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer führt, dass er das Geschäftsmodell der Mitglieder angreift und geeignet ist, deren Geschäftsgrundlage zu zerstören. Hierzu hat die WPK in der Stellungnahme fünf Kernforderungen formuliert, die aus ihrer Sicht umgesetzt werden müssen, um Schäden abzuwenden.

### // WPG/BPG nicht mehr zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt?

Beispielsweise sind – vermutlich durch ein redaktionelles Versehen – derzeit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG) nach einer Überarbei-

tung des § 3 StBerG dort nicht mehr genannt. Dadurch wären diese künftig nicht mehr zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt und nicht mehr postulationsfähig.

### // WPG/BPG doppelt zuzulassen?

Nicht aufgegriffen wurde bisher die Forderung der WPK nach einer Abgrenzung von WPG/BPG zu den Regelungsentwürfen der BRAO und des StBerG, die verhindern sollen, dass WPG/BPG doppelt zugelassen werden müssen, nämlich auch als Berufsausübungsgesellschaften nach StBerG oder BRAO. Nach dem neuen Verständnis von Berufsgesellschaften in den Regelungsentwürfen von BRAO, PAO und StBerG können über 2.000 anerkannte WPG und alle 70 BPG neben der WPO auch nach der BRAO, dem StBerG oder sogar beiden unterworfen und zur Zulassung nach dem jeweiligen Gesetz verpflichtet werden.

Stellungnahme der WPK vom 11. März 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2363](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2363)

# Modernisierung des notariellen Berufsrechts

## WPK übermittelt erneut Vorschläge zu WPO-Änderungen

**A**m 25. Februar 2021 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum notariellen Berufsrecht vom 18. November 2020 in erster Lesung an den Rechtsausschuss verwiesen.

Die WPK hat dies zum Anlass genommen, dem Rechtsausschuss einige der bereits zum Referentenentwurf vorgebrachten, im Regierungsentwurf aber nicht aufgegriffenen, Vorschläge zu WPO-Änderungen erneut zu übermitteln. Über die Neuerungen des Referentenentwurfs wurde im WPK Magazin 3/2020, Seite 53, berichtet.

### // Nicht erforderliche Neuerungen

Die Anregungen betreffen schwerpunktmäßig Neuerungen, die aus Sicht der WPK nicht erforderlich sind, da sie bereits nach derzeitiger Rechtslage gelten, etwa nach dem allgemei-

nen Verwaltungsrecht. Beispielhaft sei hier die vorgesehene Regelung zur Protokollierung der Bestellung als Wirtschaftsprüfer genannt (§ 17 Abs. 4 WPO-E). Diese Regelung ist entbehrlich, da dies bereits nach derzeitiger Verwaltungspraxis gilt. Entbehrlich ist außerdem die Einholung einer Unterschrift des Wirtschaftsprüfers auf dem Protokoll (§ 17 Abs. 4 Satz 2 WPO-E). Diese Regelung würde den bürokratischen Aufwand unnötig erhöhen. ko

Stellungnahme der WPK vom 1. März 2021 zum Regierungsentwurf abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2351](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2351)

Stellungnahme der WPK vom 10. August 2020 zum Referentenentwurf abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2176](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2176)

# Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

## WPK regt Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister als Voraussetzung der Anerkennung als WPG an

**M**it dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts will die Bundesregierung die derzeitige Teilrechtsfähigkeit der GbR aufheben und künftig klar unterscheiden zwischen der rechtsfähigen und der nichtrechtsfähigen GbR.

Hatte die WPK zum Referentenentwurf noch umfassender Stellung genommen, konzentriert sich die Stellungnahme zum Regierungsentwurf auf ein Anliegen, das nur das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer betrifft. Bereits zum Mauracher (Vor-)Entwurf wurde eine Ergänzung des § 27 Abs. 2 WPO dahingehend angeregt, dass eine GbR nur dann als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anzuerkennen sein soll, wenn diese im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Diese Anregung wurde nun wiederholt. ge

Stellungnahme der WPK vom 10. März 2021 zum Regierungsentwurf abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2356](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2356)

Stellungnahme der WPK vom 15. Dezember 2020 zum Referentenentwurf abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2292](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2292)

Stellungnahme der WPK vom 30. Juni 2020 zum Mauracher (Vor-)Entwurf abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2139](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2139)

# Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

## WPK fordert erweiterte Möglichkeiten auch für WP/vBP

**A**m 20. Januar 2021 hat die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf veröffentlicht, der Anwälte konkurrenzfähiger gegenüber sogenannten Legal-Tech-Unternehmen machen soll. Im Vergleich zum Referentenentwurf geändert hat sich unter anderem, dass die erweiterte Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur noch auf Geldforderungen bis 2.000 Euro bezogen ist, nicht mehr auf Gegenstandswerte bis 2.000 Euro. Darüber hinaus soll die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht mehr von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten abhängig sein.

Bereits zum Referentenentwurf hatte die WPK gefordert, dass nicht nur Rechtsanwälten, sondern auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in sich überschneidenden Tätigkeitsbereichen – der Hilfeleistung in Steuersachen

(§§ 55, 55a WPO) – gleichermaßen die erweiterten Möglichkeiten offenstehen. Dies hat die WPK nun auch an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages adressiert. ko

Stellungnahme der WPK vom 29. März 2021 zum Regierungsentwurf abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2372](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2372)

Stellungnahme der WPK vom 7. Dezember 2020 zum Referentenentwurf abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2272](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2272)

# Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche

## WPK regt automatisierten Zugang zum Transparenzregister auch für WP/vBP an

**M**it dem Regierungsentwurf soll weiterhin das Ziel verfolgt werden, das Transparenzregister in ein Vollregister umzuwandeln (Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten, Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG GW).

### // Anregungen der WPK

- Auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sollte ein automatisierter Zugang zum Transparenzregister ermöglicht werden.
- Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sollte in § 48 GwG klarstellend geregelt werden.
- Abzulehnen ist die Regelung, wonach die Angaben

zum wirtschaftlich Berechtigten künftig (ausschließlich) beim Vertragspartner zu erheben sind. Die WPK möchte ihren Mitgliedern die Möglichkeit offenhalten, zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten auf Datenbanken zurückgreifen zu können.

- Die WPK sollte als Aufsichtsbehörde keine Sachverhalte nach § 44 GwG melden müssen, zu denen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung Informationen erlangt haben und die sie selbst aufgrund der Privilegierung des § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG nicht melden müssen. Hier droht eine weitere Entwertung der Verschwiegenheitspflicht. bt

Stellungnahme der WPK vom 24. März 2021 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2374](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2374)

# Ausgewählte Fragen des wirtschaftlichen Prüfungswesens in Russland

Der Beitrag gibt einen Überblick über den Prüfungsmarkt, die Prüfungspflicht, die Regulierung der Prüfungstätigkeit sowie die externe Qualitätskontrolle in Russland.

Prof. Dr. Reiner Quick und B.Sc. Christian Körner, Technische Universität Darmstadt

## // Ökonomischer Hintergrund

In den letzten Jahren wurde Russland mit verschiedenen institutionellen und strukturellen Problemen konfrontiert. Dazu zählten eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, eine hohe Korruption und eine ausufernde Bürokratie. Nach wie vor hängt die russische Wirtschaft stark vom Ölpreis ab und hat seit 2014 mit harten Sanktionen westlicher Länder zu kämpfen.<sup>1</sup> Darauf reagierte die russische Regierung mit strikten Sparmaßnahmen, um die makroökonomische Situation zu stabilisieren und den Staatshaushalt zu stärken, was zu einer Wachstumsverlangsamung führte.<sup>2</sup> In den letzten fünf Jahren wuchs das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Russland im Durchschnitt um 0,76 % (2019: 1,3 %), während das BIP in der Europäischen Union durchschnittlich um 2,32 % (2019: 1,7 %) anstieg.<sup>3</sup> Andererseits führten die Maßnahmen der russischen Politik zu einem Aufbau von internationalen Finanzreserven, einer Halbierung der Auslandsschulden und einer sehr geringen Staatsverschuldung, was die russische Wirtschaft unabhängiger macht.

## // Prüfungsmarkt

Im Jahr 2019 wurden in Russland 73.802 Pflichtprüfungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt.<sup>4</sup> Pflichtprüfungsleistungen müssen dabei von einem zugelassenen russischen Wirtschaftsprüfer erbracht werden. Auch ein einzelner Wirtschaftsprüfer darf prüfen.<sup>5</sup> Für Pflichtprüfungen bei „ge-

sellschaftlich wichtigen Wirtschaftssubjekten“<sup>6</sup> sind jedoch nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen.<sup>7</sup>

Dazu ist auf dem russischen Prüfungsmarkt seit mehreren Jahren ein Rückgang der Anzahl von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu beobachten.<sup>8</sup> Zudem sinkt die Anzahl der neu gegründeten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie der Personen, die ein „Qualifikationszertifikat der Wirtschaftsprüfer“ ablegen. Als Gründe für die geringe Attraktivität des Berufsstandes werden in der Literatur unter anderem sinkende Einnahmen aus Prüfungstätigkeiten, insbesondere für kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sowie eine zunehmende Marktkonzentration genannt.<sup>9</sup> Im Jahr 2019 machte der Umsatzanteil der Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ca. 48 % des Gesamtumsatzes aller Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus. Dazu wurden über 67 % der Gesamteinnahmen aus der Prüfung gesellschaftlich wichtiger Wirtschaftssubjekte von Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erzielt, während diese lediglich ca. 12 % der gesellschaftlich wichtigen Wirtschaftssubjekte prüften.<sup>10</sup>

## // Prüfungspflicht

Grundsätzlich sind juristische Personen in Russland entweder kommerzielle (gewinnorientierte) oder nichtkommerzielle (nicht gewinnorientierte) Organisationen.<sup>11</sup> Kommerzielle Organisationen können in Wirtschaftspersonengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Produktionsgenossenschaften, staatliche und kommunale Einheitsunternehmen sowie in

1 Vgl. Beer: Russland: Wirtschaft und Handelsbeziehung unter Stress, in: IW-Report, Nr. 32 (2020), Seite 5.

2 Vgl. Beer: Russland: Wirtschaft und Handelsbeziehung unter Stress, in: IW-Report, Nr. 32 (2020), Seite 12.

3 Vgl. IMF (2020): IMF DataMapper – Russland [www.imf.org/external/datamapper/NGDP\\_RPCH@WEO/RUS?zoom=RUS&highlight=RUS](http://www.imf.org/external/datamapper/NGDP_RPCH@WEO/RUS?zoom=RUS&highlight=RUS), (Abruf: 19. Dezember 2020).

4 Vgl. Russisches Finanzministerium (2020): Schlüsselindikatoren für den Markt für Prüfungsdienstleistungen in der Russischen Föderation im Jahr 2019, [https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/06/main/POKAZATELI\\_AO\\_ZA\\_2019-180620.docx](https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/06/main/POKAZATELI_AO_ZA_2019-180620.docx), Seite 8-9, (Abruf: 19. Dezember 2020). Diese und alle nachfolgend zitierten russischen Quellen wurden zum besseren Verständnis übersetzt.

5 Art. 4 Abs. 4 Gesetz Nr. 307-FZ.

6 Dazu zählen unter anderem Unternehmen, deren Wertpapiere auf dem organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, Kredit- und Versicherungsorganisationen, staatliche Unternehmen und Körperschaften, Konzerne, börsennotierte Unternehmen und weitere (Gemäß Art. 5 Abs. 3 Gesetz Nr. 307-FZ).

7 Art. 5 Abs. 3 Gesetz Nr. 307-FZ.

8 Vgl. Ageeva/Mukhina: Aktuelle Probleme auf dem Markt für Prüfungsleistungen in Russland, in: Moderne Probleme der Rechnungslegung und Besteuerung, (2020), Seite 100-104.

9 Vgl. Zizekalova: Probleme und Perspektiven der staatlichen Regulierung der Rechnungsprüfung in Russland, in: Ars Administrandi, 11. Jg, Nr. 3 (2019), Seite 448.

10 Vgl. Russisches Finanzministerium (2020): Schlüsselindikatoren für den Markt für Prüfungsdienstleistungen in der Russischen Föderation im Jahr 2019, [https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/06/main/POKAZATELI\\_AO\\_ZA\\_2019-180620.docx](https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/06/main/POKAZATELI_AO_ZA_2019-180620.docx), Seite 6, (Abruf: 19. Dezember 2020).

11 Art. 50 Abs. 1 Russisches Zivilgesetzbuch.



## Der Kreis an prüfungspflichtigen Unternehmen ist in Russland weit gefasst.

Wirtschaftspartnerschaften unterteilt werden.<sup>12</sup> Kapitalgesellschaften gibt es in Form von Aktiengesellschaften oder in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.<sup>13</sup> Aktiengesellschaften existieren in öffentlicher Form, das heißt, sie sind börsennotiert, und in nichtöffentlicher Form.<sup>14</sup>

Der jährlich stattfindenden Pflichtprüfung unterliegen in Russland Aktiengesellschaften, unabhängig von ihrer Form und Größe, sowie Organisationen, deren Wertpapiere auf dem organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden. Dazu unterliegen auch die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Kreditinstituten, von Versicherungsgesellschaften, Konzernen, Börsen, staatlichen Körperschaften, kommunalen Unternehmen, Clearingstellen, Pensionskassen, Pensions-, Investment- oder anderen Fonds, Bauträgern, Mikrofinanzinstitutionen, Glücksspielbetreibern, Lottogesellschaften, Spielbanken, politischen Parteien, Selbstregulierungsorganisationen, Reiseveranstaltern des grenzüberschreitenden Tourismus, Zentralverwahrern sowie weiteren Organisationen, die durch Spezialgesetze zur Pflichtprüfung verpflichtet sind,<sup>15</sup> einer obligatorischen Prüfung.<sup>16</sup> Jahresabschlüsse von Unternehmen sind unabhängig von der Rechtsform prüfungspflichtig, wenn ein Unternehmen im vorherigen Berichtsjahr mehr

als 800 Millionen Rubel (ca. 8,96 Millionen Euro) Umsatzerlöse erzielt hat oder die Bilanzsumme 400 Millionen Rubel (ca. 4,48 Millionen Euro) übersteigt.<sup>17</sup>

Die Jahresabschlüsse von Kreditinstituten können von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden, die von der russischen Zentralbank für die Prüfung von Kreditinstituten zugelassen sind. Bankenprüfungen sind in Russland durch verschiedene Regulierungs- und Rechtsakte geregelt. Prüfungen von Bankengruppen und Holdingbanken können nur von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden, die über eine Lizenz zur Prüfung von Kreditinstituten verfügen und seit mindestens zwei Jahren andere Kreditinstitute prüfen.<sup>18</sup> Während die gesetzliche Regulierung von Bankenprüfungen früher durch die russische Zentralbank erfolgte, ist das russische Finanzministerium mittlerweile auch für die Verabschiedung von normativen Rechtsakten über die Prüfung von Kreditinstituten zuständig.<sup>19</sup>



12 Art. 50 Abs. 2 Russisches Zivilgesetzbuch.

13 Art. 66 Abs. 4 Russisches Zivilgesetzbuch.

14 Art. 66.3 Abs. 3 Russisches Zivilgesetzbuch Nr. 51-FZ.

15 Dies betrifft zum Beispiel die russische Zentralbank, die russische Einlagensicherungsagentur oder bestimmte Arten von nichtkommerziellen Organisationen. Siehe Russisches Finanzministerium: Liste der Fälle der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für 2019, online unter [https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/01/main/Sluchai\\_AO\\_za\\_2019.doc](https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/01/main/Sluchai_AO_za_2019.doc), Seite 1-11, (Abruf: 19. Dezember 2020) für eine detaillierte Auflistung.

16 Vgl. Russisches Finanzministerium: Liste der Fälle der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für 2019, online unter [https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/01/main/Sluchai\\_AO\\_za\\_2019.doc](https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/01/main/Sluchai_AO_za_2019.doc), Seite 1-11, (Abruf: 19. Dezember 2020); Gemäß Art. 5 Abs. 1 Gesetz Nr. 307-FZ.

17 Diese Schwellenwerte waren bis vor Kurzem erheblich geringer (Umsatzerlöse: 400 Millionen Rubel; Bilanzsumme: 60 Millionen Rubel) und wurden zum 30. Dezember 2020 angehoben. Vgl. Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz Nr. 307-FZ. Diese Regelung gilt nicht für Behörden, lokale Selbstverwaltungen, staatliche und kommunale Einrichtungen und Einheitsunternehmen, landwirtschaftliche Genossenschaften sowie Vereinigungen solcher Genossenschaften.

18 Vgl. Popova/Pak/Fedotova: Normative Regulierung von Bankenprüforganisationen, in: Management. Unternehmen. Power, Nr. 2 (2016), Seite 81.

19 Vgl. Popova/Pak/Fedotova: Normative Regulierung von Bankenprüforganisationen, in: Management. Unternehmen. Power, Nr. 2 (2016), Seite 82.

## // Rechtliche Grundlagen

Die Regulierung der Prüfungstätigkeit lässt sich in fünf Ebenen zusammenfassen (siehe Abbildung).<sup>20</sup>

Grundsätzlich wird die Prüfungstätigkeit durch das russische Finanzministerium<sup>22</sup> und seine Abteilung für Rechnungslegungsvorschriften, Finanzberichterstattung, Wirtschafts-

prüfung, Devisen und nichtstaatliche Pensionsfonds staatlich reguliert.<sup>23</sup> Diese staatliche Regulierung wird seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 307-FZ im Jahr 2009 auch durch Selbstregulierungsorganisationen, die sowohl untereinander als auch mit dem Staat interagieren, ergänzt.<sup>24</sup> Alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen Mitglied in einer Selbstregulierungsorganisation sein.<sup>25</sup>

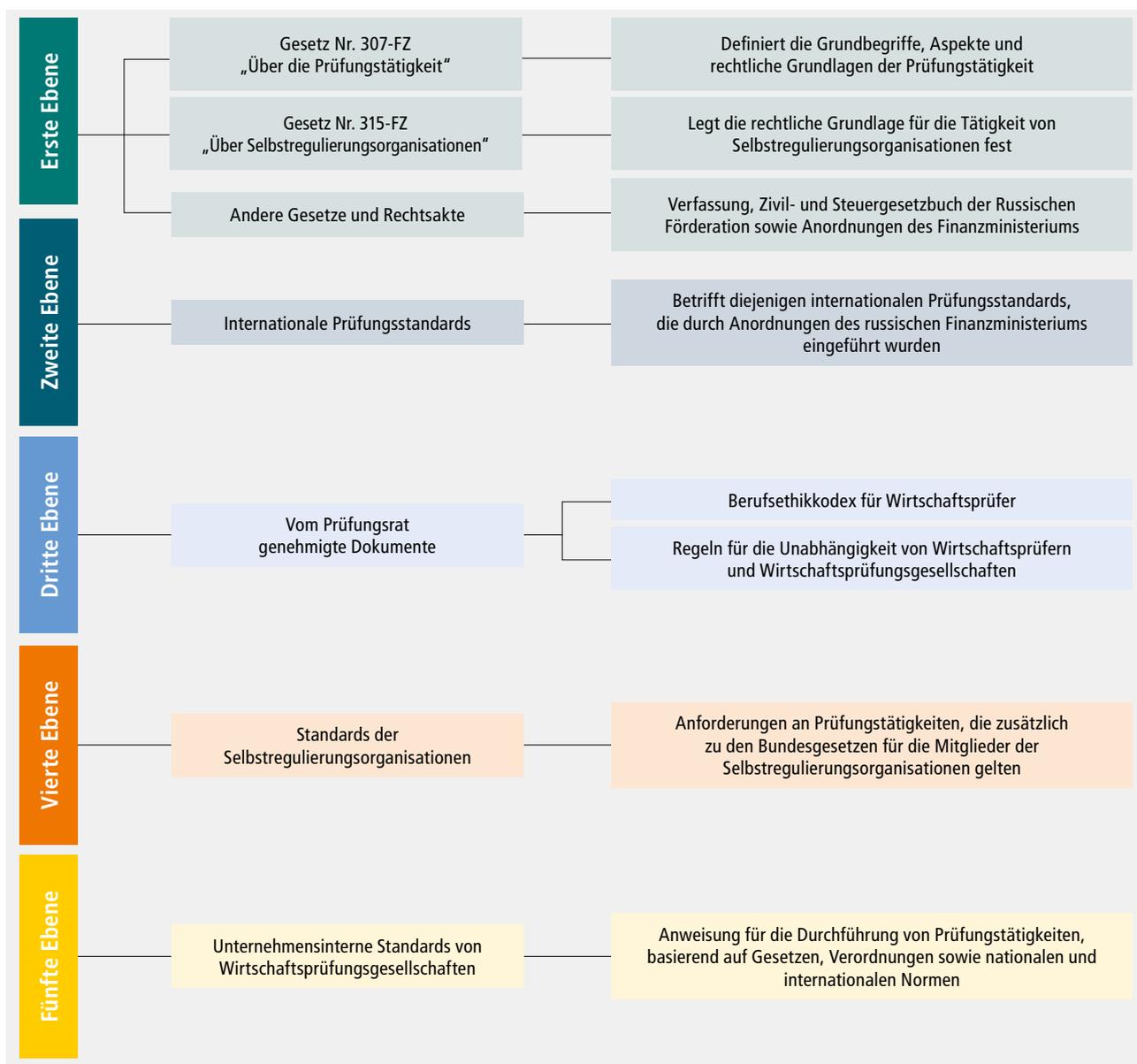


Abbildung: Gesetzliche Regulierung der Prüfungstätigkeit in der Russischen Föderation<sup>21</sup>

20 Siehe zum Beispiel Ivanova: Grundlagen des Prüfungswesens, Institut für professionelle Buchhalter und Wirtschaftsprüfer Russlands, (2016), Seite 33; Salogubov/Kalyugina: Normative Regulierung der Prüfungstätigkeit in der gegenwärtigen Phase der wirtschaftlichen Entwicklung, in: Forum junger Wissenschaftler, Nr. 2 (2019), Seite 1339; Osmanova: Organisation und gesetzliche Regelung von Prüfungsaktivitäten, in: Die Tribüne des Wissenschaftlers, Nr. 4 (2020), Seite 204.

21 Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Osmanova: Organisation und gesetzliche Regelung von Prüfungsaktivitäten, in: Die Tribüne des Wissenschaftlers, Nr. 4 (2020), Seite 204.

22 Nach dem Beschluss der Regierung der Russischen Föderation vom 30. Juni 2004 Nr. 329 „Über das Finanzministerium der Russischen Föderation“, vgl. Consultant (2020): Beschluss der Regierung der Russischen Föderation vom 30. Juni 2004 N 329 (geändert am 22. Oktober 2020) „Über das Finanzministerium der Russischen Föderation“, online unter [www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_48609/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_48609/), (Abruf: 19. Dezember 2020).

23 Vgl. Russisches Finanzministerium (2018): Struktureinheiten: Abteilung für Rechnungslegungsvorschriften, Finanzberichterstattung, Wirtschaftsprüfung, Devisen- und nichtstaatliche Pensionsfonds, [https://minfin.gov.ru/ru/ministry/structure/departments/?id\\_4=10-departament\\_regulirovaniya\\_bukhgalterskogo\\_ucheta\\_finansovoi\\_otchetnosti\\_auditorskoi\\_dyeyatelnosti\\_valyutnoi\\_sfery\\_i\\_negosudarstvennykh\\_pensionnykh\\_fondov](https://minfin.gov.ru/ru/ministry/structure/departments/?id_4=10-departament_regulirovaniya_bukhgalterskogo_ucheta_finansovoi_otchetnosti_auditorskoi_dyeyatelnosti_valyutnoi_sfery_i_negosudarstvennykh_pensionnykh_fondov), (Abruf: 19. Dezember 2020).

24 Vgl. Stetsyunic: Selbstregulierungsorganisationen der Wirtschaftsprüfer in Russland, in: Lesungen von Zarskoje Selo, 3. Jg, Nr. 17 (2003), Seite 100.

25 Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 307-FZ i.V.m. Art. 18 Abs. 4 Gesetz Nr. 307-FZ.

Selbstregulierungsorganisationen sind nichtkommerzielle Organisationen, die die Bedingungen für Prüfungstätigkeiten ihrer Mitglieder, also von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, gewährleisten müssen.<sup>26</sup> Außerdem leisten Selbstregulierungsorganisationen einen Beitrag zur Festlegung von Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards. Sie kontrollieren die Einhaltung des Berufsethikkodexes, der Unabhängigkeitsregeln sowie der Weiterbildungsanforderungen und organisieren Weiterbildungsschulungen für ihre Mitglieder.<sup>27</sup> Des Weiteren führen Selbstregulierungsorganisationen externe Qualitätskontrollen bei ihren Mitgliedern durch.<sup>28</sup> Sie sind dazu verpflichtet, bei erkannten Verstößen gegen bestimmte Anforderungen Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf ihre Mitglieder durchzusetzen.<sup>29</sup>

Anfang 2017 wurde die Mindestanzahl an Mitgliedern für Selbstregulierungsorganisationen auf mindestens 10.000 Wirtschaftsprüfer oder 2.000 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (vorher 700 beziehungsweise 500) angehoben.<sup>30</sup> Das hatte zur Folge, dass drei Selbstregulierungsorganisationen aus dem offiziellen Register für Selbstregulierungsorganisationen gelöscht wurden. Übrig blieben die zwei Selbstregulierungsorganisationen „Russische Union der Wirtschaftsprüfer“ sowie „Sodrugestvo“,<sup>31</sup> die beide assoziierte Mitglieder der International Federation of Accountants (IFAC) sind.<sup>32</sup> Nachdem sich im Juni 2019 die beiden verbliebenen Selbstregulierungsorganisationen auf einen Zusammenschluss zu einer Selbstregulierungsorganisation geeinigt hatten,<sup>33</sup> wurde die „Russische Union der Wirtschaftsprüfer“ zum 17. Februar 2020 aus dem staatlichen Register der Selbstregulierungsorganisationen gelöscht.<sup>34</sup> Seitdem existiert mit „Sodrugestvo“ nur noch eine Selbstregulierungsorganisation im offiziellen Register der Selbstregulierungsorganisationen.<sup>35</sup>

**Aufgrund strengerer Vorschriften und eines Zusammenschlusses gibt es mit „Sodrugestvo“ inzwischen nur noch eine Selbstregulierungsorganisation.**

## // Externe Qualitätskontrollen

Russische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind dazu verpflichtet, ein internes Qualitätskontrollsystem zu entwickeln und anzuwenden. Ferner müssen sie eine Person benennen, die für dessen Umsetzung verantwortlich ist.<sup>36</sup>

Darüber hinaus sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dazu verpflichtet, sich einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen und sich an der externen Qualitätskontrolle bei anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Mitglied der gleichen Selbstregulierungsorganisation sind, zu beteiligen.<sup>37</sup> Gegenstand der externen Qualitätskontrolle ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 307-FZ, derjenigen internationalen Prüfungsstandards, die für die Russische Föderation eingeführt wurden, der Unabhängigkeitsregeln sowie des Berufsethikkodexes.<sup>38</sup> Die externen Qualitätskontrollen erfolgen sowohl durch Qualitätskontrolleure von Selbstregulierungsorganisationen und, falls die jeweilige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abschlussprüfungen bei gesellschaftlich wichtigen Wirtschaftssubjekten durchgeführt hat, auch durch das Bundesschatzamt.<sup>39,40</sup>

Die Selbstregulierungsorganisationen legen in Übereinstimmung mit entsprechenden gesetzlichen Vorgaben die Organisation, die Durchführung sowie die Form, den Zeitpunkt und die Häufigkeit der externen Qualitätskontrollen fest.<sup>41</sup> Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesellschaftlich wichtige Wirtschaftssubjekte prüfen, muss dabei mindestens alle drei Jahre, jedoch höchstens jährlich kontrolliert werden, während externe Qualitätskontrollen bei übrigen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mindestens alle fünf Jahre und höchstens jährlich stattfinden.<sup>42</sup>

Bei der verbliebenen Selbstregulierungsorganisation „Sodrugestvo“ werden die externen Qualitätskontrollen durch „autorisierte Experten für Qualitätskontrolle“, die bei der Selbstregulierungsorganisation registriert sind, durchgeführt.<sup>43</sup> Dabei handelt es sich um praktizierende Wirtschaftsprüfer, die über eine einwandfreie geschäftliche Reputation verfügen und ein spezielles Weiterbildungsprogramm für



26 Art. 17 Abs. 1 Gesetz Nr. 307-FZ.

27 Art. 17 Abs. 5 Gesetz Nr. 307-FZ i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 315-FZ.

28 Art. 10 Abs. 5 Gesetz Nr. 307-FZ.

29 Art. 20 Abs. 1 Gesetz Nr. 307-FZ.

30 Art. 17 Abs. 1 Gesetz Nr. 307-FZ. Die Erhöhung erfolgte durch das Bundesgesetz „Über Änderungen bestimmter Rechtsakten der Russischen Föderation“ Nr. 403-FZ.

31 Vgl. Zizkalova: Probleme und Perspektiven der staatlichen Regulierung der Rechnungsprüfung in Russland, in: Ars Administrandi, 11. Jg, Nr. 3 (2019), Seite 438.

32 Vgl. Russische Union der Wirtschaftsprüfer (2020): Über PCA, [http://org-rsa.ru/about/shot\\_info.php](http://org-rsa.ru/about/shot_info.php), (Abruf: 19. Dezember 2020), Sodrugestvo (2020): IFAC, [https://auditor-sro.org/activity/mfb\\_ifac/](https://auditor-sro.org/activity/mfb_ifac/), (Abruf: 19. Dezember 2020).

33 Vgl. Sodrugestvo (2019): Auf dem Treffen der Leiter der Selbstregulierungsorganisationen der Wirtschaftsprüfer SRO RSA und SRO AAS, online unter [https://auditor-sro.org/pc/actions/vstrecha\\_sro\\_aas\\_rsa/](https://auditor-sro.org/pc/actions/vstrecha_sro_aas_rsa/), (Abruf: 19. Dezember 2020).

34 Vgl. Russisches Finanzministerium (2020): Informationen über den Ausschluss von Informationen über die Russische Union der Rechnungsprüfer (Vereinigung), eine selbstregulierende Organisation der Rechnungsprüfer, aus dem staatlichen Register der selbstregulierenden Organisationen der Rechnungsprüfer, online unter <https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/02/main/infSoobshchRSA.doc>, Seite 1, (Abruf: 19. Dezember 2020).

35 Vgl. Russisches Finanzministerium (2020): Zusammensetzung des Prüfungsrats, online unter [https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/03/main/Sostav\\_Soveta\\_po\\_auditorskoy\\_deyatelnosti\\_ot\\_06.03.2020\\_dla\\_sayta.docx](https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/03/main/Sostav_Soveta_po_auditorskoy_deyatelnosti_ot_06.03.2020_dla_sayta.docx), (Abruf: 19. Dezember 2020).

36 Art. 10 Abs. 1 Gesetz Nr. 307-FZ; vgl. Arslanova: Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, in: Zeitschrift für moderne Forschung, Nr. 10.2 (2018), Seite 16.

37 Art. 10 Abs. 2 Gesetz Nr. 307-FZ.

38 Art. 10 Abs. 3 Gesetz Nr. 307-FZ.

39 Bis 2016 wurde die Kontrolle durch den „Bundesdienst für Finanz- und Haushaltsaufsicht („Rosfinsnadzor“) durchgeführt, (vgl. Zizkalova: Probleme und Perspektiven der staatlichen Regulierung der Rechnungsprüfung in Russland, in: Ars Administrandi, 11. Jg, Nr. 3 (2019), Seite 438).

40 Vgl. Zizkalova: Probleme und Perspektiven der staatlichen Regulierung der Rechnungsprüfung in Russland, in: Ars Administrandi, 11. Jg, Nr. 3 (2019), Seite 444; gemäß Art. 10 Abs. 4 und Art. 10.1 Abs. 1 Gesetz Nr. 307-FZ.

41 Art. 10 Abs. 7 Gesetz Nr. 307-FZ.

42 Art. 10 Abs. 8 Gesetz Nr. 307-FZ.

43 Abschn. 1.2 Sodrugestvo (2019): Auf dem Treffen der Leiter der Selbstregulierungsorganisationen der Wirtschaftsprüfer SRO RSA und SRO AAS, online unter [https://auditor-sro.org/pc/actions/vstrecha\\_sro\\_aas\\_rsa/](https://auditor-sro.org/pc/actions/vstrecha_sro_aas_rsa/), (Abruf: 19. Dezember 2020).

Qualitätskontrolle mit anschließender Zertifizierung absolviert haben und daher durch Beschluss einer „Kommission für Qualitätskontrolle“ der Selbstregulierungsorganisation Sodrugestvo in das „Register der autorisierten Experten für Qualitätskontrolle“ aufgenommen wurden.<sup>44</sup>

### Die externen Qualitätskontrollen gliedern sich in drei Phasen:



1. In der **ersten Phase** erstellen die Selbstregulierungsorganisationen eine Liste von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die kontrolliert werden sollen. Dabei werden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Ressourcen der Selbstregulierungsorganisationen und die Verfügbarkeit von Qualitätskontrolleuren berücksichtigt.
2. In der **zweiten Phase** wird die externe Qualitätskontrolle direkt vorbereitet. Die Kontrollobjekte werden umfassend analysiert. Mithilfe eines Fragebogens werden relevante Dokumente vorbereitet.
3. In der **dritten Phase** stellt die geprüfte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der prüfenden Selbstregulierungsorganisation alle Unterlagen zur Verfügung. Diese umfassen sowohl Prüfungsunterlagen als auch Dokumente aus erbrachten prüfungsnahen Dienstleistungen. Mithilfe einer Stichprobe aus diesen Dokumenten fasst die Selbstregulierungsorganisation einen Bericht über die durchgeführte Qualitätskontrolle. Dieser Bericht kann Bemerkungen, Auflagen zur Beseitigung von Beanstandungen sowie Disziplinarmaßnahmen enthalten.<sup>45</sup>

Die Kosten für die Durchführung der externen Qualitätskontrollen durch die Selbstregulierungsorganisationen werden von den geprüften Wirtschaftsprüfern beziehungsweise den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften getragen. Bei „Sodrugestvo“ hängen sie vom Jahresumsatz des geprüften Wirtschaftsprüfers beziehungsweise der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab.<sup>46</sup>

Das Bundesschatzamt kontrolliert Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesellschaftlich wichtige Wirtschaftssubjekte geprüft haben, nach einem festgelegten Verfahren.<sup>47</sup> Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Jahresabschlüsse gesellschaftlich wichtiger Wirtschaftssubjekte prüfen möchten,

müssen dies innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Abschluss des Prüfungsvertrags dem Bundesschatzamt mitteilen.<sup>48</sup> Planmäßige externe Qualitätskontrollen<sup>49</sup> durch das Bundesschatzamt finden einmal innerhalb von drei Jahren statt.<sup>50</sup> Dabei wird die Einhaltung eines vorgefertigten Kontrollplans beachtet.<sup>51</sup> Außerplanmäßig wird kontrolliert, falls das Bundesschatzamt Beschwerden von Dritten erhalten hat oder wenn Auflagen, die aufgrund festgestellter Mängel bei vergangenen externen Qualitätskontrollen erteilt wurden, innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt wurden.<sup>52</sup> Während die planmäßigen externen Qualitätskontrollen vor 2018 auf einem formalen Kontrollansatz basierten, wird seit 2018 aussagebezogen kontrolliert und es kommt ein risikobasierter Ansatz bei der Qualitätskontrolle der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Einsatz. Danach sollen unter anderem vermehrt externe Qualitätskontrollen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden, bei denen Mandanten trotz eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks insolvent wurden oder ihre Lizenz verloren haben, oder die Unternehmen der Finanzbranche oder Unternehmen mit staatlicher Beteiligung prüfen.<sup>53</sup> Auf Grundlage einer Risikobewertung wird vom Bundesschatzamt eine auf einem Punktesystem basierende Risikoeinstufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen. Zuerst werden diejenigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den vorgefertigten Kontrollplan aufgenommen, über die Beschwerden durch mehrere Dritte beim Bundesschatzamt eingereicht wurden. Anschließend werden die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der höchsten Risikoeinstufung dem Kontrollplan hinzugefügt.<sup>54</sup> Für die Durchführung der externen Qualitätskontrollen durch das Bundesschatzamt werden keine Gebühren erhoben.<sup>55</sup>

Eine Übersicht über die Ergebnisse der externen Qualitätskontrollen durch Selbstregulierungsorganisationen und durch das Bundesschatzamt wird regelmäßig auf der offiziellen Webseite des Finanzministeriums veröffentlicht.<sup>56</sup> Detailliertere Ergebnisse finden sich sowohl auf der Webseite des Bundesschatzamtes<sup>57</sup> als auch auf der Webseite der jeweili-

44 Abschn. 1.3 Sodrugestvo (2019): Auf dem Treffen der Leiter der Selbstregulierungsorganisationen der Wirtschaftsprüfer SRO RSA und SRO AAS, online unter [https://auditor-sro.org/pc/actions/vstrecha\\_sro\\_aas\\_rsa/](https://auditor-sro.org/pc/actions/vstrecha_sro_aas_rsa/), (Abruf: 19. Dezember 2020).

45 Vgl. Erokhina: Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Prüfungsqualität in der Russischen Föderation, (2019), Seite 159-160; Karagod/Golubeva/Erokhina: Approaches to assessing the quality of audit in the Russian Federation, in: Proceedings of ADVED 2019- 5th International Conference on Advances in Education and Social Sciences 21-23 October 2019, Seite 301; Erokhina/Motolyanets: Audit in the Russian Federation: quality assessment problems, 7th International Conference on New Ideas in Management, Economics & Accounting, 21-23 February 2020, Rom. (2020), Seite 3.

46 Vgl. Sodrugestvo (2020): IFAC, [https://auditor-sro.org/activity/mfb\\_ifac/](https://auditor-sro.org/activity/mfb_ifac/), (Abruf: 19. Dezember 2020).

47 Art. 10.1 Abs. 1 Gesetz Nr. 307-FZ.

48 Art. 10.1 Abs. 2 Gesetz Nr. 307-FZ.

49 Die russischen Normen sprechen auch hier von externen Kontrollen. Diese Kontrollen durch das Bundesschatzamt entsprechen jedoch den Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Sinne von § 62b WPO.

50 Art. 10.1 Abs. 3 Gesetz Nr. 307-FZ.

51 Vgl. Karagod/Golubeva/Erokhina: Approaches to assessing the quality of audit in the Russian Federation, in: Proceedings of ADVED 2019- 5th International Conference on Advances in Education and Social Sciences 21-23 October 2019, Seite 301.

52 Art. 10.1 Abs. 4 Gesetz Nr. 307-FZ.

53 Vgl. Russisches Finanzministerium (2018): Struktureinheiten: Abteilung für Rechnungslegungsvorschriften, Finanzberichterstattung, Wirtschaftsprüfung, Devisen- und nichtstaatliche Pensionsfonds, [https://minfin.gov.ru/ru/ministry/structure/departments/?id\\_4=10-departa-ment\\_regulirovaniya\\_bukhgalterskogo\\_ucheta\\_finansovoi\\_otchetnosti\\_auditorskoi\\_diyatelnosti\\_valyutnoi\\_sfery\\_i\\_negosudarstvennykh\\_pensionnykh\\_fondov](https://minfin.gov.ru/ru/ministry/structure/departments/?id_4=10-departa-ment_regulirovaniya_bukhgalterskogo_ucheta_finansovoi_otchetnosti_auditorskoi_diyatelnosti_valyutnoi_sfery_i_negosudarstvennykh_pensionnykh_fondov), Seite 15, (Abruf: 19. Dezember 2020).

54 Vgl. Karagod/Golubeva/Erokhina: Approaches to assessing the quality of audit in the Russian Federation, in: Proceedings of ADVED 2019- 5th International Conference on Advances in Education and Social Sciences 21-23 October 2019, Seite 301; Erokhina/Motolyanets: Audit in the Russian Federation: quality assessment problems, 7th International Conference on New Ideas in Management, Economics & Accounting, 21-23 February 2020, Rom. (2020), Seite 3.

55 Art. 7 Abs. 3 Gesetz Nr. 294-FZ.

56 Vgl. Zizekalova: Probleme und Perspektiven der staatlichen Regulierung der Rechnungsprüfung in Russland, in: *Ars Administrandi*, 11. Jg., Nr. 3 (2019), Seite 446.

57 Vgl. Bundesschatzamt (2020): Ergebnisse der Kontrollaktivitäten, online unter <https://roskazna.gov.ru/kontrol/vneshniy-kontrol-kachestva-raboty-auditorskikh-organizatsiy/rezultaty-kontrolya/>, (Abruf: 19. Dezember 2020).

gen Selbstregulierungsorganisation.<sup>58</sup> Dabei wird neben dem Ergebnis auch der Name des kontrollierten Wirtschaftsprüfers beziehungsweise der kontrollierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft veröffentlicht. Das Bundesschatzamt ist dazu verpflichtet, die Ergebnisse der planmäßigen oder außerplanmäßigen externen Qualitätskontrollen der jeweiligen Selbstregulierungsorganisation innerhalb von fünf Tagen mitzuteilen.<sup>59</sup>

## // Sanktionierung von Fehlverhalten und Disziplinarmaßnahmen

Selbstregulierungsorganisationen haben das Recht, als Ergebnis von externen Qualitätskontrollen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sanktionieren. Bei Beanstandungen können Selbstregulierungsorganisationen ihre Mitglieder unter Angabe von Fristen dazu verpflichten, Verstöße zu beheben. Außerdem können schriftliche Verwarnungen sowie Geldbußen verhängt werden. Diese können bei „Sodrugestvo“ für einzelne Wirtschaftsprüfer 1.000 bis 5.000 Rubel (ca. 11 bis 56 Euro) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 2.000 bis 10.000 Rubel (ca. 22 bis 112 Euro) betragen.<sup>60</sup> Bei schweren Fällen können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für einen gewissen Zeitraum, jedoch höchstens für 180 Tage und nur bis zur Beseitigung der Mängel, von der Mitgliedschaft in der Selbstregulierungsorganisation ausgeschlossen werden. In dieser Zeit dürfen sie keine Prüfungstätigkeiten mehr übernehmen. Im schlimmsten Fall können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ganz aus der Selbstregulierungsorganisation ausgeschlossen werden.<sup>61</sup>



**Bei besonders mangelhaften Qualitätssicherungssystemen können Wirtschaftsprüferpraxen bis zur Mängelbeseitigung suspendiert oder gänzlich aus dem Beruf ausgeschlossen werden.**

Das Bundesschatzamt kann ebenfalls Disziplinarmaßnahmen verhängen, allerdings lediglich auf Basis seiner eigenen externen Qualitätskontrollen. Da vom Bundesschatzamt nur gesellschaftlich wichtige Wirtschaftssubjekte kontrolliert werden, können auch nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesellschaftlich wichtige Wirtschaftssubjekte geprüft haben, mit entsprechenden Disziplinarmaßnahmen belegt werden. Das Gesetz Nr. 307-FZ schließt demnach die mehrfache Bestrafung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen dessel-

ben Verstoßes nicht aus.<sup>62</sup> Auch das Bundesschatzamt kann Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Angabe von Fristen dazu verpflichten, Verstöße zu beheben, und schriftliche Verwarnungen aussprechen. Bei schweren Fällen kann das Bundesschatzamt die jeweilige Selbstregulierungsorganisation anweisen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeitweise für bis zu 180 Tage und nur bis zur Beseitigung der Mängel zu suspendieren oder, im weitestgehenden Fall, gänzlich aus dem Register der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auszuschließen.<sup>63</sup>

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 5.858 externe Qualitätskontrollen von Selbstregulierungsorganisationen durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 191 Disziplinarmaßnahmen verhängt (ca. 3,3 %), wobei die Mitgliedschaft von insgesamt elf Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der jeweiligen Selbstregulierungsorganisation zeitweise ausgesetzt (ca. 0,19 %) und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dauerhaft beendet wurde (ca. 0,02 %).<sup>64</sup>

Im Vergleich dazu führte das Bundesschatzamt im Jahr 2019 218 externe Qualitätskontrollen durch.<sup>65</sup> Dabei wurden insgesamt 189 Disziplinarmaßnahmen verhängt (ca. 86,7 %), wobei 28 Anordnungen zur Aussetzung der Mitgliedschaft der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Selbstregulierungsorganisation auf Zeit (ca. 12,8 %) sowie neun Anordnungen zum Ausschluss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Selbstregulierungsorganisation (ca. 4,1 %) verzeichnet wurden.<sup>66</sup>

Es lassen sich deutliche Unterschiede bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erkennen, deren Wahrscheinlichkeit und deren

Schwere beim Bundesschatzamt höher sind. Dies deutet auf ein mögliches strukturelles Problem hin. Würden die Selbstregulierungsorganisationen strengere Disziplinarmaßnahmen ergreifen, könnten sie, auch angesichts der bestehenden Tendenz zum jährlichen Rückgang der Teilnehmer auf dem Prü-



58 Vgl. Sodrugestvo (2020): Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen, online unter [https://auditor-sro.org/activity/quality\\_control/rezultatny-vnesnikh-proverok-kachestva-raboty/](https://auditor-sro.org/activity/quality_control/rezultatny-vnesnikh-proverok-kachestva-raboty/), (Abruf: 19. Dezember 2020).

59 Art. 10.1 Abs. 7 Gesetz Nr. 307-FZ.

60 Art. 65 Vgl. Sodrugestvo (2020): Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen, online unter [https://auditor-sro.org/activity/quality\\_control/rezultatny-vnesnikh-proverok-kachestva-raboty/](https://auditor-sro.org/activity/quality_control/rezultatny-vnesnikh-proverok-kachestva-raboty/), (Abruf: 19. Dezember 2020).

61 Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz Nr. 307-FZ.

62 Vgl. Zhiganov: Duplikation der externen Kontrolle der Aktivitäten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in: Aktuelle wissenschaftliche Forschung der modernen Welt, Nr. 8-5 (2020), Seite 30.

63 Art. 20 Abs. 6 Gesetz Nr. 307-FZ.

64 Vgl. Russisches Finanzministerium (2020): Qualitätskontrolle der Arbeit von Prüfungsorganisationen und einzelnen Prüfern (Bericht 2019), online unter [https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/08/main/20200807-3\\_Otchet\\_o\\_kontrolle\\_kachestva.doc](https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/08/main/20200807-3_Otchet_o_kontrolle_kachestva.doc), Seite 9, (Abruf: 19. Dezember 2020).

65 Vgl. Russisches Finanzministerium (2020): Qualitätskontrolle der Arbeit von Prüfungsorganisationen und einzelnen Prüfern (Bericht 2019), online unter [https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/08/main/20200807-3\\_Otchet\\_o\\_kontrolle\\_kachestva.doc](https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/08/main/20200807-3_Otchet_o_kontrolle_kachestva.doc), Seite 4, (Abruf: 19. Dezember 2020).

66 Vgl. Russisches Finanzministerium (2020): Qualitätskontrolle der Arbeit von Prüfungsorganisationen und einzelnen Prüfern (Bericht 2019), online unter [https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/08/main/20200807-3\\_Otchet\\_o\\_kontrolle\\_kachestva.doc](https://minfin.gov.ru/common/upload/library/2020/08/main/20200807-3_Otchet_o_kontrolle_kachestva.doc), Seite 5, (Abruf: 19. Dezember 2020).



fungsmarkt, Gefahr laufen, die gesetzlichen Anforderungen an die Mindestanzahl ihrer Mitglieder nicht mehr erfüllen zu können und somit ihre eigene Existenz zu gefährden. Insofern bestand ein Unabhängigkeitsproblem, das sich aber wohl bei nur noch einer verbliebenen Selbstregulierungsorganisation erledigt hat. Das gilt auch für das in jüngsten Jahren beobachtbare Phänomen, sich vorgesehener externer Qualitätskontrollen durch den Wechsel der Selbstregulierungsorganisation zu entziehen. Bei diesem Verhalten konnte das Finanzministerium Ordnungsgelder verhängen (für einzelne Wirtschaftsprüfer bis zu 10.000 Rubel (ca. 110 Euro) und für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bis zu 50.000 Rubel (ca. 550 Euro)).<sup>67</sup> Im Jahr 2019 hatten sich 373 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den externen Qualitätskontrollen der Selbstregulierungsorganisationen entzogen, sodass keine externe Qualitätskontrolle stattfinden konnte.<sup>68</sup> Diese Vermeidungsstrategie dürfte bei nur einer verbliebenen Selbstregulierungsorganisation ebenfalls entfallen.

## // Fazit

Vergleicht man das wirtschaftliche Prüfungswesen Russlands mit dem in Deutschland, so fallen einige Unterschiede auf:

1. Trotz der kürzlich umgesetzten Erhöhung setzt die Prüfungspflicht in Russland bei geringeren Schwellenwerten für Umsatzerlöse und Bilanzsumme ein.
2. Unter den Begriff der gesellschaftlich wichtigen Wirtschaftssubjekte in Russland fällt eine größere Bandbreite an Unternehmen als unter den vergleichbaren Begriff der Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland.
3. Für die Prüfung von Kreditinstituten bedarf es einer Zulassung durch die russische Zentralbank. Eine solche Voraussetzung existiert in Deutschland nicht.
4. Der russischen Selbstregulierungsorganisation „Sodrugestvo“ kommen Aufgaben zu, die in Deutschland von der WPK und vom IDW erfüllt werden.

<sup>67</sup> Vgl. Zizekalova: Probleme und Perspektiven der staatlichen Regulierung der Rechnungsprüfung in Russland, in: *Ars Administrandi*, 11. Jg, Nr. 3 (2019), Seite 447-448.

<sup>68</sup> Vgl. Skvortsov: Das Problem der Kontrolle in der Sphäre der Prüfung, in: *Allee der Wissenschaft*, 2. Jg, Nr. 6 (2020), Seite 594.

5. Externe Qualitätskontrollen finden in Deutschland auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach § 57a Abs. 2 Satz 4 WPO mindestens alle sechs Jahre statt. Dieser Mindestzyklus ist in Russland kürzer bemessen (mindestens alle fünf Jahre, bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die wichtige Wirtschaftssubjekte prüfen, mindestens alle drei Jahre).
6. Für Inspektionen ist in Russland das Bundesschatzamt zuständig, während diese in Deutschland durch die APAS durchgeführt werden.
7. Die Ergebnisse von externen Qualitätskontrollen werden in Russland, anders als in Deutschland, nicht anonymisiert veröffentlicht.
8. In Bezug auf die Disziplinarmaßnahmen fällt auf, dass in Russland der zeitliche Rahmen für eine Suspendierung erheblich kürzer (maximal 180 Tage) als in Deutschland (bis zu fünf Jahren) ist und dass die Möglichkeit einer Suspendierung für bestimmte Tätigkeiten in Russland nicht vorgesehen ist.



**Prof. Dr. Reiner Quick** ist Inhaber des Fachgebiets Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt



**B.Sc. Christian Körner** ist Masterand am Fachbereich für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

# Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

**Ihr Fachversicherungsmakler  
für die rechts- und wirtschafts-  
beratenden Berufe**

**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vlub.de  
www.vlub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist Ihre maßgefertigte  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

**Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-  
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung  
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:**

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**



BERUFSRECHT

# Zum Verbot der Übernahme einer zentralen Führungsposition im geprüften Unternehmen



## // Leitsatz der Redaktion

**A**rt. 22a Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/43/EG ist dahingehend auszulegen, dass ein Abschlussprüfer/verantwortlicher Prüfungspartner als eine Person anzusehen ist, die eine zentrale Führungsposition in einem geprüften Unternehmen übernimmt, sobald er mit diesem Unternehmen einen Arbeitsvertrag für diese Position schließt, auch wenn er seine berufliche Tätigkeit in dieser Position noch nicht tatsächlich aufgenommen hat.

EuGH, Urteil vom 24. März 2021 – C-950/19

## // Sachverhalt

Der EuGH hat im Rahmen einer Vorabentscheidung Einzelheiten zum Wechsel eines Abschlussprüfers zum geprüften Unternehmen festgelegt. Das Gesuch hierzu wurde vom Verwaltungsgericht Helsinki in Finnland eingereicht.

## // Wesentliche Entscheidungsgründe

Art. 22a Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (RL 2006/43/EG) enthält Regelungen zur „Einstellung von früheren Abschlussprüfern oder Mitarbeitern von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften bei geprüften Unternehmen“. Danach hat eine entsprechende Person eine Cooling-off-Phase zu wahren. Diese dauert mindestens ein Jahr beziehungsweise, bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse, mindestens zwei Jahre, nachdem die Person ihre Tätigkeit als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag eingestellt hat. In diesem Zeitraum darf die Person unter anderem keine zentrale Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernehmen. Dadurch sollen die berufsrechtliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie Integrität des Abschlussprüfers gewahrt werden.

Schon die Aushandlung oder die Begründung eines Vertragsverhältnisses zwischen einem Abschlussprüfer/verantwortlichen Prüfungspartner und einem geprüften Unternehmen ist geeignet, Zweifel an der Qualität sowie Integrität der durchgeführten Prüfung sowie der Zuverlässigkeit des Ergebnisses der Prüfung zu begründen. Dies gilt selbst dann, wenn er seine Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Prüfungsauftrag bei einem bestimmten Unternehmen beendet hat.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/2-2021/](http://www.wpk.de/magazin/2-2021/)

## // Anmerkung

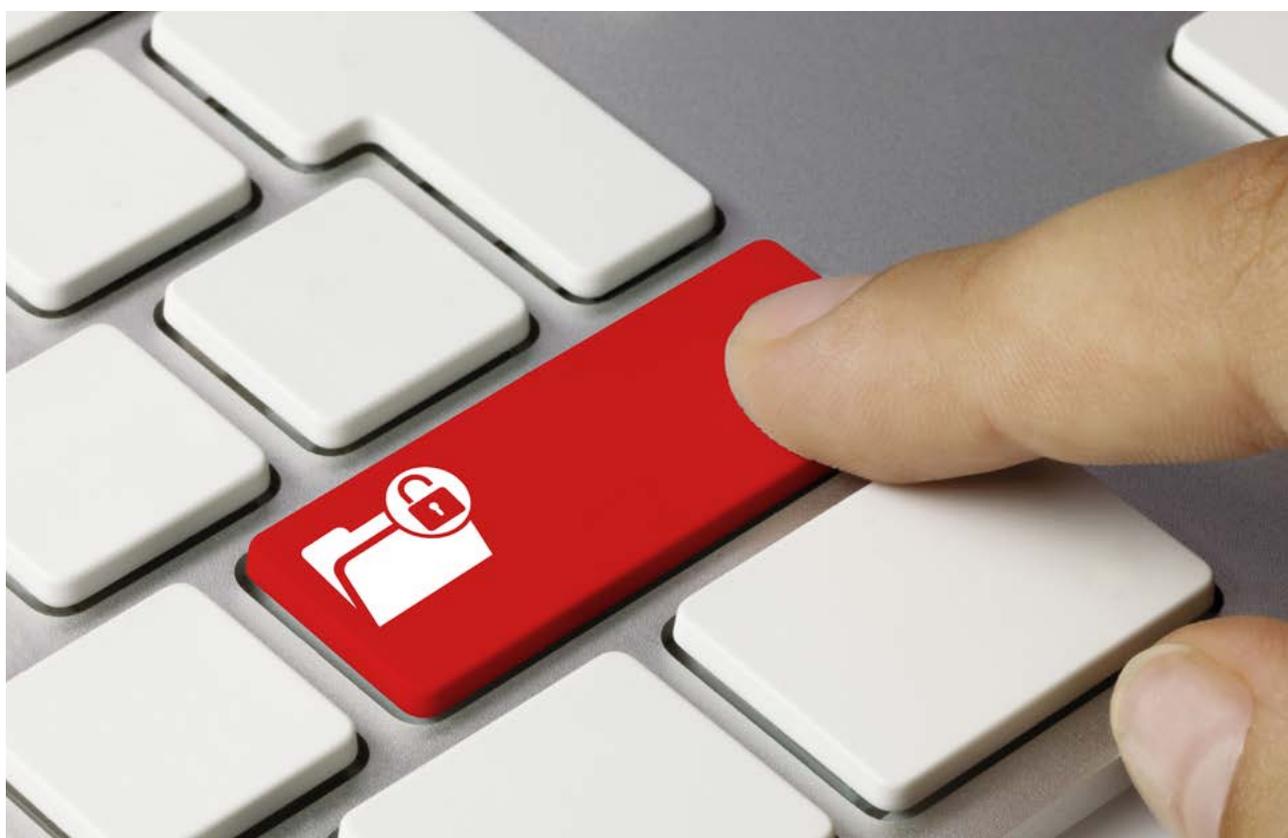
Der Regelungsgehalt von Art. 22a Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/43/EG wurde in der WPO in § 43 Abs. 3 umgesetzt. Anders als der EuGH haben Literatur und Praxis in Deutschland ausgehend vom Wortlaut des § 43 Abs. 3 WPO („keine wichtige Führungstätigkeit ausüben“) und dem erklärten Willen des Gesetzgebers, der unter anderem die Verschleierung früheren Fehlverhaltens ausschließen wollte (BT-Drs. 16/10067, 109), bisher die Auffassung vertreten, dass nicht schon der bloße Vertragsschluss, sondern erst die tatsächliche Aufnahme der Führungstätigkeit maßgeblich sei. Diese Auffassung ist durch die Entscheidung des EuGH aber wohl überholt.

su/uh



## BERUFSRECHT

# BGH entscheidet über die Befugnis zur Entbindung von der Schweigepflicht im Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss



**D**er Bundesgerichtshof hat mit drei im Wesentlichen gleichlautenden Beschlüssen jeweils vom 27. Januar 2021 – StB 43/20, 44/20, 48/20 eine Grundsatzentscheidung zur Entbindung von der Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit getroffen. Die nachfolgend wiedergegebenen Leitsätze sind dem Beschluss zum Aktenzeichen StB 44/20 entnommen. Die angegebenen Randnummern beziehen sich auf diesen Beschluss.

### // Leitsätze des Gerichts

1. Grundsätzlich sind diejenigen Personen dazu befugt, einen Berufsheimnisträger von seiner Verschwiegen-

heitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Hierunter fallen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mit einem Wirtschaftsprüfer regelmäßig nur der oder die Auftraggeber.

2. Für eine juristische Person können diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind.
3. Ist über das Vermögen einer juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft.

**BGH**, Beschluss vom 27. Januar 2021 – StB 44/20



## // Ausgangslage

Zu den Entscheidungen war es gekommen, da die als Zeugen vor den 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages („Wirecard-Untersuchungsausschuss“) geladenen Wirtschaftsprüfer, die in der Vergangenheit verschiedene berufliche Leistungen für die Wirecard AG erbracht hatten, nach § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 StPO das Zeugnis verweigert hatten. Sie waren zuvor lediglich vom Insolvenzverwalter sowie vom amtierenden Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG, nicht aber von den zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft amtierenden Organmitgliedern, von ihrer Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit entbunden worden.

Die Zeugnisverweigerung begründeten sie damit, dass bei einer Aussage das Risiko einer strafbaren Verletzung der Schweigepflicht bestehe (§ 203 StGB, § 333 HGB). Die Frage der Entbindungsbefugnis sei höchststrichterlich nicht geklärt, die Rechtsprechung und Literatur zu § 53 StPO uneinheitlich.

### OLG- Rechtsprechung uneinheitlich

Einige Oberlandesgerichte hatten in der Vergangenheit neben der Entbindung durch den Insolvenzverwalter beziehungsweise das aktuelle Vertretungsorgan auch eine entsprechende Erklärung der ehemaligen Organmitglieder gefordert (zuletzt OLG Zweibrücken, Beschluss vom 8. Dezember 2016 – 1 Ws 334/16), während andere OLG die Entbindung durch den Insolvenzverwalter beziehungsweise das aktuelle Vertretungsorgan ausreichen ließen (zuletzt OLG Köln, Beschluss vom 1. September 2015 – III-2 Ws 544/15).

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses waren die vorliegenden Entbindungserklärungen hingegen ausreichend, weswegen er nach § 27 Abs. 1 PUAG mehrere Ordnungsgelder verhängt hatte.

## // Beschlüsse des BGH

Der dritte Strafsenat des BGH hat mit den oben genannten Beschlüssen die Ordnungsgeldbeschlüsse des Untersuchungsausschusses aufgehoben. Allerdings lagen nach Auffassung des Senats in der Sache ausreichende Entbindungserklärungen vor, weswegen die als Zeugen geladenen Wirtschaftsprüfer das Zeugnis nicht verweigern durften (1.). Die Ordnungsgelder hatten aber deswegen keinen Bestand, da ein Verschulden der Zeugen nicht zu erkennen war (2.).

1. Ist einem Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines bestehenden Auftragsverhältnisses etwas anvertraut oder bekannt geworden, steht es dem Auftraggeber zu, über eine Entbindung von der Schweigepflicht zu entscheiden. Die berufrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1

Satz 1 WPO, § 10 BS WP/vBP) schützt regelmäßig nur den Auftraggeber. Erforderlich sind daher die Entbindungserklärungen der für die juristische Person handlungsbefugten natürlichen Personen. Weitergehende Entbindungserklärungen natürlicher Personen im eigenen Namen sind dagegen grundsätzlich entbehrlich. Allein der Umstand, dass diese in der Vergangenheit innerhalb des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses für die juristische Person handelten, führt nicht dazu, dass ein eigenes geschütztes Vertrauensverhältnis zu dem Berufsgeheimnisträger entsteht. Die Interessen der juristischen Person und der für diese handelnden natürlichen Personen können, gerade wenn es sich um ausgeschiedene gesetzliche Vertreter handelt, auseinanderfallen. Würde man beiden die Befugnis zubilligen, über die Entbindung von der Schweigepflicht zu entscheiden, würden die Belange der juristischen Person, in deren Interesse das Vertrauensverhältnis begründet wurde, unangemessen beeinträchtigt (Rn. 22).

Nach Auffassung des BGH existiert auch kein allgemeiner Grundsatz, wonach ein Vertrauensverhältnis nur zwischen natürlichen Personen bestehen könne und eine effektive Dienstleistung des Berufsgeheimnisträgers voraussetze, dass die Organmitglieder sich ihm gegenüber vorbehaltlos öffnen können. Juristische Personen seien von der Rechtsordnung als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt, die Träger von Rechten und Pflichten sein können. Den für die juristische Person tätigen natürlichen Personen sei ersichtlich, dass sie nicht selbst in einem Vertrauensverhältnis zum Berufsgeheimnisträger stehen und ihre Interessen im Konfliktfall hinter denen des Auftraggebers zurücktreten müssen (Rn. 23).

Im Normalfall wird die juristische Person bei der Erklärung über eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die zu diesem Zeitpunkt entscheidungsbefugten Organe vertreten. Ist wie im Fall der Wirecard AG über das Vermögen der juristischen Person hingegen das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser nach Ansicht des BGH berechtigt, den Berufsgeheimnisträger von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, soweit sich das Vertrauensverhältnis auf Angelegenheiten der Insolvenzmasse bezieht. Dies reiche aus, die Dispositionsbefugnis über das Geheimnis gemäß § 80 Abs. 1 InsO auf den Verwalter übergehen zu lassen. Es komme deswegen auch nicht entscheidend darauf an, ob der Zeuge in einem Verfahren mit Massebezug (straf- oder zivilgerichtliches Verfahren) oder lediglich vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss aussagen soll (Rn. 25).

Hier wäre auch eine strengere Sichtweise möglich gewesen, nach der der Insolvenzverwalter nur dann zur Entbindung befugt ist, wenn die Insolvenzmasse von der Entbindung tatsächlich betroffen sein kann (vgl. zum Beispiel Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage 2020, § 53 Rn. 46b). Im Strafverfahren gegen ehemalige Organmitglieder dürfte eine Massebetroffenheit stets anzunehmen sein, da eine strafrechtliche Verurteilung die Verfolgung von

Schadensersatzansprüchen für die Masse erleichtert. Das Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss dient jedoch nicht der Feststellung individueller Pflichtverletzungen ehemaliger Organmitglieder, sondern der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive, insbesondere der Bundesregierung, durch die Mitglieder des Bundestages. Hinzu kommt, dass Feststellungen eines Untersuchungsausschusses die Gerichte nicht binden (Art. 44 Abs. 4 Satz 2 GG). Vor diesem Hintergrund hätte man die Entbindungsbefugnis des Insolvenzverwalters im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss auch kritischer sehen können. Der BGH musste die Frage allerdings nicht abschließend erörtern, da zusätzlich Entbindungserklärungen auch des aktuellen Vorstands und des Aufsichtsrats vorlagen (Rn. 26).

Bestätigt hat der BGH allerdings das Erfordernis einer zusätzlichen Entbindung auch durch ehemalige Organmitglieder, wenn diese ihrerseits in einer individuellen Vertrauensbeziehung zu dem Berufsgeheimnisträger stehen oder standen (vgl. hierzu schon BGH, Urteil vom 30. November 1989 – III ZR 112/88; zu „Doppelmandaten“ OLG Hamm, Beschluss vom 27. Februar 2018 – III-4 Ws 9/18). In den hier zu entscheidenden Fällen war allerdings weder vorgebracht noch sonst ersichtlich, dass die als Zeugen vernommenen Wirtschaftsprüfer in Mandatsverhältnissen oder sonstigen individuellen Vertrauensbeziehungen zu früheren Vorstandsmitgliedern der Wirecard AG standen (Rn. 26).

Nach alledem hat der BGH festgestellt, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss nicht bestand, da die als Zeugen geladenen Wirtschaftsprüfer wirksam von der Verschwiegenheit entbunden worden waren.

2. Allerdings war die Verhängung eines Ordnungsgeldes dennoch ausgeschlossen, da das Zeugnis nicht schuldhaft verweigert wurde. Ein Verschulden fiel den Antragstellern nicht zur Last, da sie nach Prüfung durch einen anwaltlichen Beistand auf dessen Rat und mit vertretbarer Begründung – Fehlen einer höchstrichterlichen Entscheidung, divergierende Entscheidungen der OLG, verbleibendes strafrechtliches Risiko – das Zeugnis verweigert hatten. Ein Schuldvorwurf ergebe sich auch nicht daraus, dass der Ausschussvorsitzende den Zeugen mitgeteilt hatte, der Untersuchungsausschuss sei der Auffassung, dass die Erklärung des Insolvenzverwalters ausreiche (Rn. 30 f.).

## // Bedeutung der Entscheidungen

Mit Blick auf die Formulierung der Beschlüsse ist davon auszugehen, dass der BGH diese als Grundsatzentscheidungen verstanden wissen möchte. Sie sollen nicht nur für das Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gelten, sondern Ausstrahlungswirkung insbesondere auch auf das Strafverfahren haben, zu dem die genannten divergierenden Entscheidungen der OLG ergangen sind (Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO). Dies ist deswegen von Be-

deutung, da es wegen der Rechtsmittelbeschränkungen nach §§ 304 Abs. 4 Satz 2, 310 Abs. 2 StPO dort auch weiterhin nicht zu einer Entscheidung des BGH kommen wird.

Von entscheidender Bedeutung sind die Beschlüsse jedoch für die sich anschließende materiellrechtliche Frage, ob ein Wirtschaftsprüfer mit seiner Zeugenaussage seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat oder dies wegen einer im konkreten Fall ausreichenden Entbindung nicht der Fall war, die Aussage mithin nicht unbefugt im Sinne von § 203 StGB, § 333

**BGH-Grundsätze sollen grundsätzlich auf alle beruflichen Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers Anwendung finden.**

HGB erfolgte. Insoweit dürften die Beschlüsse des BGH sachgebietsübergreifend für die erforderliche Klarheit gesorgt haben. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass mangels einer speziellen Kompetenzzuweisung in § 36 Abs. 1 PUAG nicht der Ermittlungsrichter des BGH, sondern der dritte Strafsenat entschieden hat.

Darüber hinaus beschränkt sich der BGH in seiner Wortwahl nicht auf den jeweils betroffenen Mandatstyp, sondern spricht durchgängig von Mandatsverhältnissen, Auftragsverhältnissen und Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers. Dies kann nur so gedeutet werden, dass die vom BGH entwickelten Grundsätze nicht lediglich auf die fallgegenständlichen Auftragsverhältnisse, sondern grundsätzlich auf alle beruflichen Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers Anwendung finden sollen.

go

Entscheidung des BGH abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/2-2021/](http://www.wpk.de/magazin/2-2021/)



## BERUFSRECHT

# Vorläufige Untersagungsverfügung wegen Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung

### // Leitsatz der Redaktion

**D**ie wiederholte Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung rechtfertigt die Verhängung einer vorläufigen Untersagungsverfügung durch die WPK.

LG Berlin, Beschluss vom 11. März 2021 – WiL 3/20

### // Sachverhalt

Ein Berufsangehöriger fiel in der Vergangenheit mehrfach berufsrechtlich mit der Durchführung gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen (§ 316 HGB) ohne die gesetzlich erforderliche Prüfberechtigung (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB) auf. Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht verhängte zweimal eine Rüge mit Geldbuße (§ 68 WPO) gegen ihn. Trotzdem führte er da-

nach erneut gesetzliche Jahresabschlussprüfungen ohne Beachtung der gesetzlichen Vorgaben durch.

Neben einem befristeten Tätigkeitsverbot für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verhängte der Gesamtvorstand der WPK im Einspruchsverfahren auch eine Untersagungsverfügung (§ 68a WPO) und eine vorläufige Untersagungsverfügung (§ 68b WPO), mittels derer ihm die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung untersagt wurde.

### // Wesentliche Entscheidungsgründe

Das vom Berufsangehörigen eingelegte Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg. Der Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Untersagungsverfügung wird zurückgewiesen. Das Gericht macht sich die Begründung der WPK im angegriffenen Bescheid zu eigen.



Die vorläufige Untersagungsverfügung kann nur zusammen mit einer Untersagungsverfügung verhängt werden, deren Überprüfung jedoch der Hauptsache vorbehalten ist. Daher wird eine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage dahingehend vorgenommen, ob sich die Verhängung der Untersagungsverfügung selbst überwiegend als recht- und verhältnismäßig erweisen wird.

### Vorläufige Untersagungsverfügung kann nur zusammen mit Untersagungsverfügung verhängt werden.

Die vom Berufsangehörigen zur Verteidigung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Qualitätskontrolle (§§ 57a ff. WPO) als Voraussetzung der Erteilung einer Prüfberechtigung teilt das Gericht nach Stellungnahme der WPK und im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des VG Berlin nicht.

Die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ist eine zentrale Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes (§ 2 Abs. 1 WPO) und betrifft den Kernbereich der Berufsausübung. Die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Regelungen durch Berufsangehörige ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk und die Achtung

vor dem Berufsstand von grundlegender Bedeutung.

Aufgrund des Fehlens einer Prüfberechtigung sind Prüfungsverträge von Anfang an (§ 134 BGB) und die festgestellten Jahresabschlüsse zumindest zeitweise nichtig (§ 256 Abs. 1 Nr. 3, 6 Satz 1 AktG analog), wobei die Heilung der Nichtigkeit den schadensbegründenden Makel eines nicht ordnungsgemäß geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft nicht entfallen lässt (BGH, Urteil vom 2. Juli 2013 – II ZR 293/11, WPK Magazin 3/2013, Seite 50). Daraus ergibt sich die Gefahr einer Schädigung der Gesellschaft, da die Nichtigkeit eines festgestellten Jahresabschlusses auch zur Unwirksamkeit der auf dem Feststellungsbeschluss aufbauenden Ergebnisverwendungsbeschlüsse (vgl. §§ 174 Abs. 1 AktG, 42a Abs. 2 GmbHG) führt.

Vor diesem Hintergrund tritt das Interesse des Berufsangehörigen an der uneingeschränkten Berufsausübung hinter das weit überwiegende Interesse gegenwärtiger und künftiger Mandanten sowie des Berufsstandes an der Wahrung seiner Integrität zurück.

Die für die Verhängung der Untersagungsverfügung erforderliche Wiederholungsgefahr ist in der Fortsetzung der unbefugten Prüfungen entgegen aller Warnungen durch die WPK in vorangegangenen Verfahren zu sehen. Das Gericht teilt die Befürchtung der WPK, dass der Berufsangehörige unter vorsätzlicher Missachtung seiner Pflicht, sich solcher Prüfungen zu enthalten, auch künftig so handeln wird.

Entscheidung redaktionell bearbeitet;  
Originalwortlaut abrufbar unter  
[www.wpk.de/magazin/2-2021/](http://www.wpk.de/magazin/2-2021/)

### // Anmerkung

Die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP) und erfordert aufgrund der Schwere regelmäßig die Verhängung einer Rüge mit Geldbuße als berufsaufsichtliche Maßnahmen.

Inzwischen sind der WPK Fälle bekannt, in denen Staatsanwaltschaften darin einen Betrug zu Lasten des Prüfungsmandanten sehen (§ 263 StGB), sodass die WPK gesetzlich verpflichtet ist, die zuständige Staatsanwaltschaft über einen entsprechenden Anfangsverdacht zu unterrichten (§ 65 WPO). bz

# Meldepflichten der GwGMeldV-Immobilien schränken die Verschwiegenheitspflicht in zulässiger Weise ein

### // Leitsätze der Redaktion

1. Die Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 6 GwG verstößt weder gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG noch gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz als Ausprägung des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes.
2. Die Verordnungsermächtigung in § 43 Abs. 6 GwG schränkt die Verschwiegenheitspflichten von Rechtsanwälten (§ 43a Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO) und Notaren (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung – BNotO) auch nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise ein. Art. 12 Abs. 1 GG, der die Verschwiegenheitspflicht schützt, ist nicht verletzt.

VG Berlin, Beschluss vom 5. Februar 2021 – 12 L 258/20

### // Sachverhalt

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und Notar. Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung strebte der Antragsteller die Feststellung an, dass er bei seiner beruflichen Tätigkeit als Anwalt oder Notar die in der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) geregelte Meldepflicht nicht zu beachten habe. Der Antragsteller zweifelte die Rechtmäßigkeit der in der GwGMeldV-Immobilien niedergelegten Meldepflichten aus verschiedenen Gründen an.

### // Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen. Die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes kommt nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Es ist nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die angegriffenen Meldepflichten in der Hauptsache als rechtswidrig erweisen werden.

### Rechtmäßigkeit der Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 6 GwG

Die Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 6 GwG ist rechtmäßig.

Auch wenn die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte und Notare weitumfassend zu verstehen ist, so gilt sie nicht ausnahmslos. So gilt die Pflicht des Rechtsanwalts und des Notars zur Verschwiegenheit nicht, wenn andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen.

Der Eingriff durch die Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 6 GwG in die Verschwiegenheitspflicht und damit in die Berufsausübungsfreiheit des Antragstellers ist gerechtfertigt und damit verfassungskonform. Insbesondere liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff vor.

Die Verschwiegenheitspflicht ist ein hohes Gut, jedoch steht außer Zweifel, dass gerade Geldwäscheaktivitäten für das Gemeinwesen wirtschaftlich schädigend sind.

Der Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht durch die Verordnungsermächtigung des § 46 Abs. 6 GwG ist geeignet, erforderlich und vor allem angemessen. Das Interesse des Antragstellers auf Wahrung seiner Verschwiegenheitsrechte tritt hinter dem im öffentlichen Interesse stehenden Rechtsgut der effektiven Geldwäschebekämpfung zurück. Zwar handelt es sich bei der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte und Notare um ein hohes Gut, das auch im rechtsstaatlichen Interesse unverzichtbar ist, jedoch steht außer Zweifel, dass gerade Geldwäscheaktivitäten für das Gemeinwesen wirtschaftlich schädigend sind.

Dass diese Meldepflicht aus Sicht der Mandantschaft „heimlich“ erfolgt, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Denn das Interesse an der effektiven Verfolgung von Geldwäscheaktivitäten wiegt schwerer.

### Rechtmäßigkeit der in §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien getroffenen Regelungen

Ebenso sind die in §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien geregelten Meldepflichten materiell rechtmäßig.

Insbesondere entsprechen diese den inhaltlichen Vorgaben von § 43 Abs. 6 GwG und verstoßen auch nicht gegen höherrangiges Recht.

Die durch die GwGMeldV-Immobilien statuierten Meldepflichten sind geeignet, erforderlich und angemessen. Die Meldepflichten können die Meldequote der rechtsberatenden Berufe erhöhen und letztlich so die Effektivität der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steigern. Gleich effektive, mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Das öffentliche Interesse an einer effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wiegt höher als das Interesse des Antragstellers an der Wahrung seiner umfassenden Verschwiegenheitsrechte als Rechtsanwalt und Notar. Auch die spezifischen durch die Verordnung begründeten Meldepflichten schränken das Interesse des Antragstellers an der Integrität seiner Berufsausübung nicht unverhältnismäßig ein. Zudem sinkt die Intensität des Eingriffs in die Verschwiegenheitsrechte dadurch, dass § 7 GwGMeldV-Immobilien Ausnahmen von der Meldepflicht vorsieht und § 48 GwG die Meldepflichtigen im Falle einer (versehentlichen) Falschmeldung von der Verantwortlichkeit freistellt.

Eine Verletzung der Berufsfreiheit des Antragstellers aus Art. 12 Abs. 1, 2 GG durch die in §§ 3 bis 4 GwGMeldV-Immobilien getroffenen Berufsausübungsregelungen liegt daher nicht vor.

Gegen den Beschluss des VG Berlin wurde Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg eingelegt.

Entscheidung redaktionell bearbeitet;  
Originalwortlaut abrufbar unter  
[www.wpk.de/magazin/2-2021/](http://www.wpk.de/magazin/2-2021/)

### // Anmerkung

Auch wenn der Antragsteller Rechtsanwalt und Notar ist und sich die Ausführungen des Gerichts, insbesondere zur Verschwiegenheitspflicht, (teilweise) nur auf diese rechtsberatenden Berufe beziehen, so dürften die Ausführungen des Gerichts dennoch sinngemäß auf die Verschwiegenheitspflicht der WP/vBP übertragbar sein.

bt

#### Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

#### Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

**Redaktion WPK Magazin:** Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt)  
Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, RA  
David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;  
Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich

#### Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Telefon +49 30 3480633-0  
E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de)

#### Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Internet [www.mattheis-berlin.de](http://www.mattheis-berlin.de)

**Cover:** © momius von [www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

**Druck:** Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

#### Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des

Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

# Fälligkeit der Verlustausgleichsansprüche

Johannes Heinrich Schleihauf, Justiziar

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



**K**ommt es nach einer Beratung und Jahresabschlussprüfung eines Mandanten in der Krise zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, berufen sich Anspruchsteller dabei regelmäßig auf einen unterbliebenen bzw. verspäteten Hinweis auf die Zahlungsunfähigkeit. Sofern der Mandant zu einem Konzern gehört, sind dabei häufig die zwischen Mutter- und Tochterunternehmen bestehenden Verlustausgleichsansprüche streitgegenständlich. Damit hatte sich das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 20. Dezember 2018 – I-10 U 70/18 und im Anschluss der BGH im Rahmen einer abgewiesenen Nichtzulassungsbeschwerde vom 14. November 2019 – IX ZR 263/19 zu befassen.

### // Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der A. Die Beklagte ist eine WPG, die den Konzernjahresabschluss der A zum 30. September 2008 und den Einzeljahresabschluss zum gleichen Stichtag geprüft hat sowie mit der prüferischen

Durchsicht des Konzernquartalsabschlusses zum 31. Dezember 2008 beauftragt war.

### Klage und Klagebegründung

Der Kläger macht Schadensersatz in Höhe von jeweils 4 Mio. Euro gemäß § 323 Abs. 2 HGB für die von der Beklagten angeblich fehlerhaft durchgeführten drei Prüfungen geltend. Die Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, den Vorstand und Aufsichtsrat der A auf die seit dem 30. September 2008 bestehende Insolvenzreife der A hinzuweisen und sie habe zu Unrecht jeweils uneingeschränkte Testate erteilt.

Der Kläger begründet die Zahlungsunfähigkeit allein mit der Fälligkeit der Verlustausgleichsansprüche der beiden Tochtergesellschaften der A zum 30. September 2008. Diese sind mit A über einen Gewinnabführungsvertrag verbunden. Er hatte keine vollständige Liquiditätsbilanz erstellt, sondern eine Art „Rumpf-Bilanz“, in die er auf der Passivseite lediglich die Verlustausgleichsansprüche der beiden Tochtergesellschaften gegenüber A eingestellt hat. Diese Forderungen

allein würden die liquiden Mittel um deutlich mehr als 10 % zum maßgeblichen Zeitraum übersteigen, was zur Insolvenzreife führen würde. Die Verlustausgleichsansprüche wurden von A nicht erfüllt. Wäre ein entsprechender Hinweis auf die Fälligkeit erteilt worden, hätten der Vorstand und der Aufsichtsrat der A spätestens zum 1. Januar 2009 pflichtgemäß einen Insolvenzantrag gestellt und nicht erst am 9. Juni 2009. Dadurch sei der A ein Schaden im oberen zweistelligen Millionenbetrag entstanden.

## // Entscheidung

Das OLG sah einen Schadensersatzanspruch unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten als gegeben an. Insbesondere verneinte es eine Haftung aus § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB im Hinblick auf die Prüfung des Konzern- und Einzelabschlusses und aus § 37x Abs. 3 Satz 3 WphG (Fassung bis 26. November 2015) in Verbindung mit § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB im Hinblick auf die prüferische Durchsicht des Konzernquartalsabschlusses.

### Keine insolvenzrechtliche Fälligkeit

Gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB muss der Prüfer in seinem Bestätigungsvermerk auf die Risiken zum Fortbestand des Unternehmens hinweisen, soweit sich diese aus den ihm überlassenen Unterlagen ergeben. Im Falle einer Insolvenzreife zum 30. September 2008, wie vom Kläger behauptet, hätte sich dieses Risiko bereits verwirklicht und die Beklagte hätte das Testat verweigern müssen.

Das OLG Düsseldorf verneint jedoch, ebenso wie zuvor das LG Düsseldorf, die insolvenzrechtliche Fälligkeit der Verlustausgleichsansprüche zum 30. September 2008. Die insolvenzrechtliche Fälligkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO setzt zwar die Fälligkeit der Forderung nach § 271 BGB voraus, erfordere mithin, dass der Gläubiger diese sofort verlangen kann. Etwaige Einwendungen und Einreden sind daher zu berücksichtigen, jedoch seien nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH an die insolvenzrechtliche Fälligkeit höhere Anforderungen als an diejenige im Sinne des § 271 BGB zu stellen. Begründet wird dies mit der Schwere des Eingriffes, weshalb die Forderung nur dann insolvenzrechtlich fällig sei, wenn das Merkmal des „ernsthaften Einforderns“ erfüllt sei. Dieses Merkmal diene lediglich dem Zweck, solche Forderungen aus einer Überschuldensbilanz/der Berechnung der Überschuldung auszuschließen, die rein tatsächlich – also ohne rechtlichen Bindungswillen oder erkennbare Erklärung – gestundet sind.

Das OLG sieht keine für ein ernsthaftes Einfordern erforderliche Gläubigerhandlung, aus der sich der Wille, Erfüllung zu verlangen, ergibt.

### Erfordernis des ernsthaften Einforderns entfällt nicht

Auch läge kein Sachverhalt vor, der diese Anforderung ausnahmsweise entfallen lassen würde.

Insbesondere trat das OLG der Auffassung des Klägers entgegen, ein ernsthaftes Einfordern sei entbehrlich, weil es sich bei Verlustausgleichsansprüchen um gesetzliche Ansprüche handele, bei denen die zivilrechtliche Fälligkeit ebenfalls zur insolvenzrechtlichen Fälligkeit führe.

### Kein Verzug des Schuldners

Der BGH habe in seiner Entscheidung vom 22. November 2012 – IX ZR 62/10, NZI 2013,129 zwar für solche Forderungen die insolvenzrechtliche Fälligkeit unabhängig von einer Handlung des Gläubigers bejaht, deren Fälligkeit sich nach dem Kalender bestimmen lassen. Die Literatur habe daraus verallgemeinernd abgeleitet, dass insbesondere bei deliktischen Forde-

**Begründet wird dies mit der Schwere des Eingriffes, weshalb die Forderung nur dann insolvenzrechtlich fällig sei, wenn das Merkmal des „ernsthaften Einforderns“ erfüllt sei. ... Das OLG sieht keine für ein ernsthaftes Einfordern erforderliche Gläubigerhandlung, aus der sich der Wille ergibt, Erfüllung zu verlangen.**

rungen, also gesetzlichen Ansprüchen, bei denen ohne weitere Gläubigerhandlung Verzug nach § 286 BGB eintrete, für deren insolvenzrechtliche Fälligkeit kein ernsthaftes Einfordern erforderlich sei.

Bei Verlustausgleichsansprüchen sah der Senat die Sache im Sinne der BGH-Rechtsprechung jedoch deshalb anders, weil mit deren Fälligkeit nach § 271 BGB der Schuldner ohne Mahnung nicht gleichzeitig gem. § 266 BGB in Verzug gerate, wohl aber eine Pflicht zur Verzinsung gemäß §§ 352, 353 HBG bestehe.

### Geltendmachung der Verlustausgleichsansprüche

Aus dem Umstand, dass der Vorstand der beiden Tochtergesellschaften sich nach der herrschenden Meinung in der Literatur gegebenenfalls schadensersatzpflichtig mache, falls er die Verlustausgleichsansprüche nicht unverzüglich geltend

→

made, bestehe dennoch kein Anlass, die für das insolvenzrechtliche Verständnis der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO maßgebende tatsächliche Betrachtung im Einzelfall im Hinblick auf den Schutzzweck nichtinsolvenzrechtlicher Normen – hier § 302 AktG – aufzugeben. Die BGH Rechtsprechung schließe bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO selbst solche finanziellen Mittel nicht aus, die der Schuldner sich auf illegale Weise beschafft habe. Das OLG sah hier einen Wertungswiderspruch, wenn ein gegebenenfalls unzulässiges Stehenlassen des Verlustausgleichsanspruches oder eine rechtswidrige Stundung nicht liquiditätswirksam wäre. Das OLG leitet dies daraus ab, dass für die insolvenzrechtliche Forderung die Fälligkeit im Sinne des § 271 BGB nicht alleine ausreiche, sondern das ernsthafte Einfordern hinzukommen müsse. Dadurch sollen solche Forderungen ausgeschlossen werden, die tatsächlich gestundet sind.

### **Stehenlassen der Forderung war möglich**

Die beiden Tochtergesellschaften hatten die Verlustausgleichsansprüche nach der Feststellung des OLG auch tatsächlich stehenlassen. Es sei irrelevant, dass die Beklagte nicht dargelegt habe, wann und wie die Geschäftsführer der Töchter das Stehenlassen bekundet hätten. Das Merkmal des „ernsthafte Einfordern“ schließe solche Forderungen aus, die rein tatsächlich gestundet seien. Es sei nicht erforderlich, dass die Geschäftsführer die Nichtgeltendmachung der Verlustausgleichsansprüche ausdrücklich oder rechtlich bindend hätten bekunden müssen. Entgegenstehender Vortrag der Geschäftsführer in einem gegen diese angestregten Schadensersatzprozess, wonach diese davon ausgegangen seien, alleine in der Bilanzierung der Forderung sei eine ausdrückliche Geltendmachung zu sehen, sei unbeachtlich, weil es nur auf den Empfängerhorizont der Schuldnerin und nicht auf den inneren Willen der Geschäftsführer ankomme.

### **Herleitung aus bisheriger Übung**

Allerdings hat auch das OLG den Vortrag des Klägers als im Allgemeinen zutreffend bezeichnet, wonach die gesellschaftsrechtliche Verpflichtung zur Geltendmachung der Verlustausgleichsansprüche ein Indiz dafür darstellen könne, dass ein tatsächliches Stehenlassen nicht vorlag. Im vorliegenden Fall stellte das OLG jedoch darauf ab, dass auch in der Vergangenheit die Verlustausgleichsansprüche stehen gelassen und erst im Rahmen des Clearings des Cashpool-Verfahrens ausgeglichen wurden.

### **Stehenlassen der Forderung nicht erzwungen**

Das OLG sah es auch nicht als erwiesen an, dass das tatsächliche Stehenlassen von der Schuldnerin erzwungen worden sei. Das Gericht führt zwar unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH – IX ZR 38/04, BHG ZIP 2008,706 aus, dass dann eine insolvenzrechtlich relevante erzwungene Stundung vorliegen könne, falls trotz Geltendmachung eine klageweise

Durchsetzung deshalb unterbliebe, weil der Gläubiger davon ausgehe, diese mangels Solvenz des Schuldners nicht durchsetzen zu können. Diese Rechtsprechung sei jedoch auf den zu entscheidenden Fall nicht anwendbar, denn die beiden Gläubiger hätten die Forderung nie eingefordert und die Befriedigung dann zurückgestellt.

### **Zahlungen nicht eingestellt**

Die Schuldnerin habe auch nicht ihre Zahlungen eingestellt, was gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO eine widerlegliche Vermutung für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und damit der Insolvenzreife begründen würde. Zahlungseinstellung liege nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn für etwaige Gläubiger nach außen erkennbar sei, dass der Schuldner zur Erfüllung seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht in der Lage ist. Unterstelle man, die Schuldnerin sei im Hinblick auf einen erheblichen Teil ihrer Zahlungsverpflichtungen dazu nicht in der Lage gewesen, so fehle es im Hinblick auf die Verlustausgleichsansprüche aufgrund der langjährigen Übung, diese erst im Clearingverfahren des Cashpool-Verfahrens geltend zu machen, daran, dass die Zahlungseinstellung durch die Schuldnerin veranlasst wurde. Auch fehle es an entsprechendem klägerischem Vortrag dazu, dass es seit Juli 2008 an mehreren Stichtagen zu Liquiditätsunterdeckungen gekommen sei.

Das OLG Düsseldorf verneinte nach alledem die insolvenzrechtliche Fälligkeit der Verlustausgleichsansprüche im Sinne des § 17 InsO und sah eine Verletzung der Prüfungspflicht der Beklagten als nicht gegeben an.

Die Beratung und Jahresabschlussprüfung eines Mandanten in der Krise ist mit einem hohen Risiko behaftet, einer Klage auf Schadensersatz in beträchtlicher Höhe ausgesetzt zu werden, was dieser Fall erneut vor Augen führt – auch wenn hier die Klagen erfolgreich abgewendet werden konnten.



**Johannes Heinrich Schleihauf, Justiziar**  
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater  
und Wirtschaftsprüfer

# Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Deutschland

Rund **17.000<sup>4</sup>**  
Menschen  
in Deutschland  
arbeiten als  
**WP/vBP**



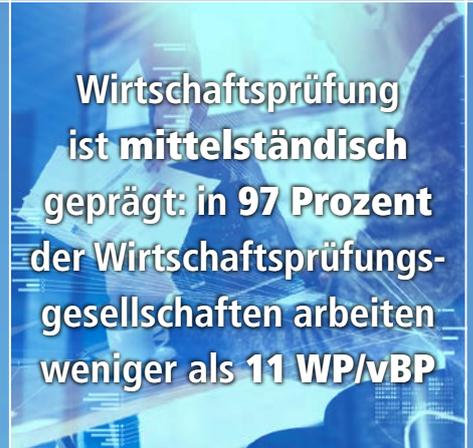
Es gibt rund **13.300**  
**WP/vBP-Praxen**  
in Deutschland

**Wirtschaftsprüfung**  
steht für Wissenstransfer  
in deutsche Unterneh-  
men: Rund **3 Prozent<sup>4</sup>**  
der WP/vBP sind für eine  
Tätigkeit in der freien  
Wirtschaft beurlaubt.



**8.400<sup>4</sup> WP/vBP**  
arbeiten als  
**selbstständige**  
Freiberufler

Die Branchen  
**Wirtschaftsprüfung**  
und **Steuerberatung**  
haben rund  
**440.000 Beschäftigte<sup>1</sup>**



**Wirtschaftsprüfung**  
ist **mittelständisch**  
geprägt: in **97 Prozent**  
der Wirtschaftsprüfung-  
gesellschaften arbeiten  
weniger als **11 WP/vBP**

Die Branchen  
**Wirtschaftsprüfung**  
und **Steuerberatung**  
erwirtschaften einen  
**jährlichen Umsatz<sup>3</sup>**  
von **32,6 Mrd. Euro**



Mehrfach qualifiziert:  
rund **14.400 WP/vBP**  
sind **StB**, rund  
**580** zusätzlich **RA**

WP/vBP führen  
im Jahr rund  
**48.000<sup>2</sup>** gesetzliche  
**Abschlussprüfungen**  
durch

Rund **70 Praxen** führen  
Abschlussprüfungen  
bei rund  
**1.000 Unternehmen**  
von öffentlichem  
Interesse durch<sup>2</sup>

In Deutschland  
gibt es rund **3.000<sup>4</sup>**  
Wirtschaftsprüfung-  
gesellschaften

Viele Wirtschaftsprüfer  
sind **Netzwerker**: rund  
**850 WP/vBP-Praxen**  
sind in rund  
**450 Netzwerken**  
bei der WPK registriert

<sup>1</sup>2017 | <sup>2</sup>2019 | <sup>3</sup>2020 | <sup>4</sup>2021



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Veranstaltungen

[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

## Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK

### WPK aktuell Kammerversammlung 2021

#### // Neuer Termin

In diesem Jahr blicken wir zurück auf **90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK**. Dieses Doppeljubiläum möchten wir mit unserer Kammerversammlung verbinden.

„Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft“ wird der Leitgedanke der bundesweiten **Kammerversammlung** am **26. November 2021** im **InterContinental** Hotel in Berlin sein.

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf Risiken, Maßnahmen und künftige Entwicklungen im Berufsstand unter anderem vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung blicken.

Wir haben herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik als Redner eingeladen und erwarten über 400 Teilnehmer.

#### Veranstaltungstermine



**Get-together:** Donnerstag, 25. November, Berlin  
**Kammerversammlung:** Freitag, 26. November, Berlin

Am Vorabend, dem **25. November 2021**, werden Sie bei unserem **Get-together Blau-Gelb im Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag** Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2021 vor. Wir freuen uns darauf, Sie dann in Berlin wiederzusehen.

## Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2021

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

#### Veranstaltungstermine



##### Fortbildungsveranstaltung:

Dienstag, 1. Juni, **online** (ausgebucht)  
Freitag, 4. Juni, **online** (ausgebucht)  
Montag, 14. Juni, **online** (Restplätze)  
Montag, 5. Juli, Kassel (ausgebucht)  
Dienstag, 21. September, München (ausgebucht)  
Montag, 4. Oktober, Düsseldorf (ausgebucht)

##### Ausbildungsveranstaltung:

Montag/Dienstag, 31. Mai/1. Juni, **online** (ausgebucht)  
Montag/Dienstag, 20./21. September, München (ausgebucht)

Gerne setzen wir Sie auf die Warteliste und prüfen gegebenenfalls weitere Termine.

Anmeldung und Eintrag in die Warteliste unter  
[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

## Anwalts- und Steuerberaterhaftung



In einer **Kooperationsveranstaltung** informieren die RAK Koblenz, die StBK Rheinland-Pfalz und die WPK über alle Facetten der Inanspruchnahme von rechtlichen Beratern wegen Fehlberatung. Sollte keine Präsenzveranstaltung möglich sein, wird das Seminar online stattfinden.

### Veranstungstermin

Donnerstag, 10. Juni 2021, Mainz



## Compliance und Korruption

In einer **Kooperationsveranstaltung** informieren die RAK Koblenz, die StBK Rheinland-Pfalz und die WPK zum Themenfeld „Korruptionsprävention durch Compliance im Bereich Steuerrecht“. Sollte keine Präsenzveranstaltung möglich sein, wird das Seminar online stattfinden.

### Veranstungstermin

Montag, 5. Juli 2021, Mainz



Weitere Informationen und Anmeldung zu diesen beiden Veranstaltungen unter [www.rakko.de/seminare/](http://www.rakko.de/seminare/)



BWL

PW

WiRe

StR

# WERDE WP!

**Neu:**

Alle Lehrgänge und Trainings finden online statt: live und interaktiv.



ABELS  
KALLWASS  
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# Literaturhinweise



## Virtuelle Beschlussfassung in Kapitalgesellschaften und Vereinen

Durch die COVID-19-Pandemie hat die Beschlussfassung in Gesellschaftsorganen ohne persönliche Anwesenheit der Abstimrenden enorm an Bedeutung gewonnen. Die Autoren beleuchten Möglichkeiten und Voraussetzungen der virtuellen Beschlussfassung in Kapitalgesellschaften und Vereinen. Neben der Beschlussfassung in Gesellschafter-, Haupt- oder Mitgliederversammlungen wird auch das Zustandekommen von Beschlüssen anderer Gesellschaftsorgane dargestellt. Hierbei wird die nach dem COVGMG erstmals mögliche rein virtuelle Hauptversammlung anhand erster Erfahrungen bei mehreren DAX-Unternehmen behandelt und auf die Problematik der Beurkundung sowie der Fehlerhaftigkeit und möglichen Anfechtbarkeit oder gar Nichtigkeit virtueller Beschlüsse eingegangen. Formulierungsvorschläge für Satzungsklauseln ergänzen die Ausführungen.

Von RA Dr. Hendrik Schindler und RAIn Dr. Petra Schaffner  
279 S., 69 €, Verlag C.H.Beck, München 2021



## Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität

Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität sind in der international vernetzten digitalen Wirtschaftswelt unternehmerische Risikobereiche von herausragender Bedeutung. Zur Verhinderung und Bekämpfung wirtschaftskrimineller Handlungen bietet das Handbuch neben einem Überblick zur Geschichte der Geldwäschebekämpfung, den gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen sowie den wichtigsten internationalen Organisationen und Gremien eine Risikoanalyse mit vielen Beispielen und ein speziell entwickeltes Ampelsystem zur Einschätzung potenzieller Gefahren und Ableitung geeigneter Maßnahmen. Die Neuauflage berücksichtigt hierbei insbesondere die Verschärfungen im Zuge der 5. EU-Geldwäscherichtlinie. Sowohl ein Katalog zum Abgleich möglicher und getroffener Maßnahmen als auch eine Risikomatrix unterstützen bei der Entwicklung einer organisationsgerechten Prävention sowie bei der Vorbereitung interner und externer Prüfungen.

Von RA Rüdiger Quedenfeld  
5., völlig neu bearbeitete Auflage, 390 S., 74 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2021



## Handbuch Wirtschaftsprüfungsexamen

Das Handbuch stellt für Kandidaten in der Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen und andere Prüflinge im Studiengang Wirtschaftsrecht das umfangreiche Wissen und die rechtlichen Grundlagen in ihren wirtschaftlichen Zusammenhängen didaktisch dar. Neben den theoretischen Grundlagen des Schuldrechts, Sachenrechts, Gesellschaftsrechts, Kapitalmarktrechts, Insolvenzrechts sowie des internationalen und europäischen Wirtschaftsrechts wird ausführlich auf die gutachterliche Prüfung von Fällen durch Bereitstellung von Prüfungsschemata und Besprechung von zahlreichen Beispielen eingegangen. Die Darstellung orientiert sich am Stoffumfang des Wirtschaftsprüfungsexamens und wird im Bereich Sanierungs- und Insolvenzrecht durch Checklisten und Muster ergänzt.

Von Prof. Dr. Volker Mayer, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, WP/StB Christoph Hillebrand und Prof. Dr. Ursula Kleinert  
2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1.091 S., 129 €, Verlag C.F.Müller, Heidelberg 2020

**SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.**

**UNSERE DIGITALE DATENANALYSE**

**GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –**

**GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.**

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Gemeinsam durch die Corona-Krise:  
[datev.de/corona-wirtschaftspruefer](https://datev.de/corona-wirtschaftspruefer)

Mehr Informationen unter [datev.de/wirtschaftspruefung](https://datev.de/wirtschaftspruefung)



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.

# WPK Börsen

**i** Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



## // Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

## // Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/koopboerse/](http://www.wpk.de/koopboerse/)

## // Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den Mediadaten ([www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de), zur Verfügung.

# Kooperations- und Praxisbörse

## aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt überregional insbesondere für kleinere und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Durchführung der QK vom Kanzleihinhaber selbst und überwiegend in Ihren Räumen. Auch Nachschau u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff  
Tel. 0211 925 2781  
[ao@ao-WP-Beratung.de](mailto:ao@ao-WP-Beratung.de)  
[www.ao-WP-Beratung.de](http://www.ao-WP-Beratung.de)

## DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

### Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB  
DHE Revision Part mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Körnerstr. 84, 58095 Hagen  
Tel.: 02331/922150  
[dr.deussen@dhe-revision.de](mailto:dr.deussen@dhe-revision.de)  
[www.dhe-revision.de](http://www.dhe-revision.de)

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 370 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



**Andreas Köhl**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871 974975-10  
E-Mail [a.koehl@koehl-stb.de](mailto:a.koehl@koehl-stb.de), Internet [www.koehl-stb.de](http://www.koehl-stb.de)

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG StBG  
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder  
Fresnostraße 18, 48159 Münster  
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40  
eMail: [boerder@fischer-guennewig.de](mailto:boerder@fischer-guennewig.de), [www.fischer-guennewig.de](http://www.fischer-guennewig.de)

## Stellenbörse

**WP/StB-Praxis  
mit mittelständischen Mandanten  
im Großraum Halle/Leipzig sucht  
WP/StB**

Nach Einarbeitung wird Beteiligung und ggf.  
Gesamtübernahme geboten

Zuschriften unter  
WPK 2001

## Immobilien

## IP+P JANI

### Büroräume zu vermieten 21077 Hamburg-Marmstorf

modernisiertes, saniertes Büro- und Ärztehaus,  
ca. 344 m<sup>2</sup>, 2. OG, Dachterrasse, Fahrstuhl,  
ideal für eine Kanzlei  
in gut frequentierter Lage, im Hamburger Süden

Umbauten erfolgen gemäß Mieterwünschen  
**frei ab 1/2022 – provisionsfrei**



P. + P. Jani GmbH & Co. KG  
[www.ppjani.eu](http://www.ppjani.eu) • 0172 / 92 95 324



# Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar 2021 bis 15. Mai 2021

## Geburtstage

### 95. Geburtstag



Am 1. Mai 2021 vollendete **WP/StB Dr. Norbert L. Heieck**, Braunschweig, sein 95. Lebensjahr. Er wurde vor 63 Jahren nach dem Examen als Wirtschaftsprüfer bestellt. Herr Dr. Heieck war von April 1975 bis Juni 1990 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Oktober 1976 bis Oktober 1990 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen ehrenamtlich tätig und engagierte sich von Januar 1978 bis September 2000 im Prüfungsausschuss Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

### 75. Geburtstag



Seinen 75. Geburtstag feierte am 1. April 2021 **WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth**, Hannover. Herr Professor Korth ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und seit Januar 2019 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen.

### 70. Geburtstag



Am 3. April 2021 feierte **vBP/StB FBflntStR Rainer Eschbach**, Görwihl, seinen 70. Geburtstag. Herr Eschbach ist seit September 2018 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Von September 2014 bis September

2018 war er Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

### 60. Geburtstag



**WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Schulz**, Berlin, vollendete am 5. März 2021 sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 2002 bis Juni 2008 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

## Jubiläen

### 60-jähriges Berufsjubiläum



Auf eine 60-jährige Berufszugehörigkeit konnte am 20. Februar 2021 der ehemalige Präsident, stellvertretende Vorsitz der Kommission für Qualitätssicherung des Beirates und Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg **WP/StB Prof. Dr. Werner Schülen**, Stuttgart, zurückblicken.

### 40-jähriges Berufsjubiläum



**WP Dr. Hans Wolfgang Maerz**, München, ehemaliges Mitglied des Vorstandes und Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, beging am 25. Februar 2021 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

### 25-jähriges Berufsjubiläum



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 22. März 2021 das ehemalige Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Chales de Beaulieu**, Berlin.



Am 21. Februar 2021 beging **WP/StB Eginhard Heilmann**, Frankfurt/Main, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug**, Korb, stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 19. April 2021 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Ihr 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 21. Februar 2021 **WP Dipl.-Kfm. Regina Lechner**, Hanau, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 13. Mai 2021 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Möbus**, Hamburg, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP Dipl.-Kfm. Carolin Schütt**, Stuttgart, ehemalige stellvertretende Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 19. April 2021 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 19. April 2021 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Prof. Dr. Peter Wollmert**, Stuttgart.



**Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!**

## Geburtstage

### 85. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Brackert, Hamburg
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Eduard Fronz, Mosbach
vBP/StB	Jürgen Geiling, Cham
WP	Dipl.-Kfm. Rudolf Helpensteller, Mühlheim am Main
WP	Dipl.-Kfm. Jörn-Arno Henningsen, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Johannknecht, Mühlheim
WP	Dipl.-Volksw. Werner Klaus Karwen, Schwerin
WP/StB	Theo Klug, Kriftel
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lengerke, Osnabrück
WP	Dipl.-Kfm. Roderich C. Siegert, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Thomas, Frankfurt am Main

WP Dipl.-Kfm. Anton Wagner, Germering

### 80. Geburtstag

WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Horst Becker, Hamburg
vBP/StB	Klaus Dieter Berneth, Bayreuth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Ulrich Büddeker, Recklinghausen
vBP/StB	Hartmut Flocken, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Franzmann, Hattingen
vBP/RA	Avocat honoraire Dr. Dr. Onno Klopp, Düsseldorf
WP	Dipl.-Volksw. Gisbert König, Lippstadt
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Ludwig Lehner, Amberg
WP	Dipl.-Kfm. Hans Peter Leuschner, Plauen
WP/RB	Dr. Wilhelm Lienau, Bremerhaven
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Ludwig, Bad Nauheim
vBP/StB	Siegfried Lück, Niefen-Öschelbronn

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Maschke, München
WP	Dr. Manfred Merk, M.A., Weilheim
vBP/StB/RB	Dipl.-Hdl. Jürgen Meyer-Rentz, Hamburg
WP	Dr. Heinz Müller, Sittensen
vBP/StB	Lorenz Ostermann, Köln
WP/StB/RA	FAfStR Norbert Penke, Sonthofen
WP/StB	Dr. Harald Richardt, Herdecke
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Peter Rieger, Wiesloch
vBP/StB	Erwin Rödle, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Schmaltz, Quickborn
WP/StB	Dr. Florian Schwärzler, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Stahl, Lahr
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ernst Syring, Lübeck
WP	Dipl.-Volksw. Volker Thilo, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Tiedgen, Kiel

## 75. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Berrenberg, Haan
WP	Dipl.-Volksw. Klaus Bittner, Kuddewörde
vBP	Jürgen Brinkmeier, Bünde
vBP	Dipl.-Betriebsw. Friedhelm Bücken, Düren
WP/StB	Egon R. Dietz, Baden-Baden
vBP/StB	Hartmut Dombach, Weilburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernhard J. Drücke, Recklinghausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Endres, Marl
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Joachim K. Epperlein, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Ökon. Udo Fahrni, Neu-Anspach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Feeken, Reinbek
WP/StB/RA	Walter L. Grosse, München
vBP/StB	Holger Hänel, Lüneburg
vBP/StB	Hans Hirner, Günzburg
WP/StB/RB	FBfIntStR Dipl.-Betriebsw. Rainer W. Horn, LL.M., EMBA, Münster
vBP/StB	Jürgen Jost, Wiesloch
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfred F. Jovanic, Eichenau
vBP/StB	Walter Kau, Weilerswist
vBP/StB	Jürgen Klinkenberg, Geilenkirchen
WP/StB	Dipl.rer.pol. Klaus Konersmann, Stocksberg, Gem Beilstein
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Laurenz, Münster
vBP/StB	Manfred Löchelt, München
vBP/StB	Friedrich Mannel, Hohenroda
vBP/StB	Rolf-Peter Marquis, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Münzer, Regensburg
WP	Dipl.-Ing. Jens Posinski, Berlin
WP/StB/RA	Dipl.-Finanzw. Gerhard Raab, Gunzenhausen
WP/StB	Jürgen Renye, Leipzig
vBP/StB/RB	Gerhard Simonek, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang-Peter Stoldt, Bad Schwartau
vBP/StB/RB	Johann Tratz, Peißenberg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Norbert Wilke, Halle
WP	Dipl.-Kfm. Josef J. Bob Winkels, Viersen
WP/StB	Manfred Wuhrer, Pforzheim

## 70. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Aumüller, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Erwin Blank, Berlin
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Wolfgang Bölke, München
WP/StB	Dipl.oec. Günter de Bruin, Winsen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Oec. Gerd Bruse, Bergisch Gladbach
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Gerhard Christoph, Neustadt
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Antonius Josef Cramer, Arnsberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus Dietze, Konstanz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Dudek, Hannover
WP/StB	Dr. Paul Ernst, Hagenbüchach
vBP/StB/RA	Gerhard Frische, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhard Gast, Goddert
vBP/StB	Werner Häßler, Selb
WP/StB	Dipl.-Volksw. Uwe Hansen, Boppard
vBP/RA	FAfStR FAFStraFR Dipl.-Kfm. Tillmann Hermanns, Köln
vBP/RA	FAfStR FAFerbR FAFamR Manfred Hessel, Reinheim
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hermann Kempis, Pulheim
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Udo Koberstein, Essen
WP	Dipl.-Volksw. Wolfgang Kohler, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Krautkrämer, Krumbach
WP	Dipl.-Kfm. Michael Langenbach, Ratingen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Latz, Düren
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wilfried Liebig, Pfungstadt
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Anton Massing, Springe
WP	Dipl.-Betriebsw. Horst Mathes, Burgdorf
vBP/StB	Karl Mayer, Singen
WP/StB/RA	Dr. Udo Meyer, Engelskirchen
WP/StB	Wolfgang Müller, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Müller-Mack, Göppingen
vBP/StB/RB	Ulrich F. Münchinger, Mühllacker
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Nachtsheim, Köln
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Wolfram Nemethi, Amberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Neumann, Bergisch Gladbach
vBP/StB	Adelheid Owerdieck, Bochum

vBP/StB	Dr. Joachim Pauls, Solingen
WP	Dipl.-Kfm. Bernd Pethke, Braunschweig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Pfaff, Saarbrücken
vBP/StB	Bodo Prinz, Mülheim
vBP/RA	FAfStR Simeon Rastädter, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Helmut Rinke, Boffzen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Joachim Sahn, Elmshorn
WP/StB	Prof. Dr. Harald Schäfer, Mannheim
vBP/StB	Hans Schmidt, Hüllhorst
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank D. Schubert, Ochtendung
WP/StB/RA	Helmut Schwaiger, Deisenhofen
vBP/StB	Erwin Seichter, Schorndorf
WP/StB	Dr. Erhard Tichy, Mannheim
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas Hanns Toffolo, Wiesbaden
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Jürgen Waldeck, Burgdorf
WP	Dr. Bernhard Wanik, Köln
vBP/StB	Elfriede Weissmahr, München
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Helga Wilk, Mainz
vBP/StB	Ingrid Witt, Baden-Baden
vBP/StB	Jürgen Wyrobisch, Sulzbach-Rosenberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Ziegenbein, Hannover
WP/StB	Dr. Max-Burkhard Zwosta, Wittnau

## 65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Altmann, Neuwied
vBP/StB	Betriebsw. Eduard A. Bardorf, Mainstockheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Bartsch, Hannover
vBP/RA	Dr. Helmut Bentler, Paderborn
vBP/StB	Betriebsw. Reinhard Börnecke, Berlin
vBP/StB	Engelbert Cordes, Lingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Crummenerl, Neuss
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Dahme, Ennepetal
vBP/StB	Dr. Hans-Peter Dannhorn, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ludger Dorenkamp, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartmut Ebbing, MdB, Berlin
WP/RA	FAfStR Reiner Ehle, Weinstadt
vBP/RA	Prof. Dr. Jens Ekkenga, Dietzenbach
vBP/StB	Dr. Josef Bernhard Farnschläder, Hamburg

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard J. Fischer, München
vBP/StB	Eberhard Friedle, Heilbronn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Kuno Friedrich, Beckingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Golz, Reilingen
WP/StB	Prof. Klaus Grimm, Stutensee
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Hahn, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Manfred Hannich, Potsdam
WP/StB	Dipl.-Oec. Roland Haubst, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Heckhausen, Freiburg
vBP/StB	Rüdiger Hörst, Datteln
vBP/StB	Reinhard Holz, Kaiserslautern
WP	Dipl.-Kfm. Thomas Husemeyer, Frechen-Königsdorf
vBP/RA	Uwe Jabke, Bremerhaven
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Lothar Jeschke, Bremen
WP/StB	Dipl.oec. Cornelia Kirsch, Schildow
WP/StB	Dipl.-Kfm. Konrad Kluczka, Münster
WP/StB	Dr. Michael Kohler, Dortmund
vBP/StB	Jürgen Kraft, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Kraus, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Thomas Lange, Mörfelden-Walldorf
vBP/StB/RA	Frank Lindenmeier, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Michael Lukasch, Hannover
WP/StB/RA	FAfStR FBfIntStR Dr. Siegfried Merz, Darmstadt
vBPin/StBin	Beate Mühlbauer, Stuttgart
vBP/RA	FAfHGR Harald Ochsner, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Ökon. Hans-Jörg Oostendorp, Bocholt
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Uwe Piller, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Reiser, Neumarkt
vBP/StB	Martin Rieger, Osnabrück
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Bernhard Rogg, Sonthofen
WP/StB	Prof. Dr. Andreas Schmidt, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Winfrid J. Schönefuß, Bottrop
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Schüle, Backnang
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rolf-Peter Stockmeyer, Erfurt
WP	Dipl.-Hdl. Bernd Wagner, Gau-Algesheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Wagner, München

vBP/StB	Siegfried Wetzel, Köln
vBP/StB	Ulrich Wiechen, Herne
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Wojciechowski, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Leo Zander, Düsseldorf

## Jubiläen

### 60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Hansjörg Heudorfer, München
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Schleicher, Leonberg

### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Renate Benthlin, München
WP/StB/RB	Dr. Paul Genaust, Hemmoor
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Seyrich, Weinheim

### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Behrends, Taunusstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Elsner, Atlanta
WP	Dipl.-Kfm. Helmut Fleckenstein, Frankfurt am Main
WP	Dipl.-Kfm. Peter Grage, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Rudolf Helpensteller, Mühlheim am Main
WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Hettenhausen, Leinfelden-Echterdingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Ulrich Imhof, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Geert Klug, Sindelfingen
WP/StB	Dipl.-Hdl. Klaus Langer, Stuttgart
WP	Dr. Karl-Hermann Prager, Grünkraut
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Schätz, Nürtingen

### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Willi Böltz, Ellwangen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlev Conrad, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Konrad A. Eisbein, Pinneberg
WP/FGA	Dipl.-Kfm. Stefan Grau, Tala
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Imhoff, Frankfurt am Main

WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Jennewein, Niedernhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Kirchner, Villingen-Schwenningen
WP	Dipl.-Kfm. Hartwig Künckeler, Leipzig
WP	Dr. Dieter Lücke, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Merz, Pforzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Peter Rieger, Wiesloch
WP	Dipl.-Kfm. B.A. Götz Roggenkamp, Krailling
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Stenwedel, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Walsler, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Zink, Oldenburg

### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.oec. Hartmut Blechstein, Pforzheim
WP/StB/RA	Dr. Karl Heinz Dietrich, München
WP	Dietrich Greve, Pforzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Gummlich, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Hellmann, Baden-Baden
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Wolfgang M. Hiort, Hamburg
WP/StB	Dr. Friedrich Klank, Kempten
WP/StB	Dipl.rer.pol. Klaus Konersmann, Stocksberg, Gem Beilstein
WP/StB/RB	Betriebsw. Franz Longin, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Albrecht Maier, Heidelberg
WP	Dipl.-Kfm. Helmut Ortland, Oldenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhard Rahn, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Schrader, Steyerberg
WP/StB/RB	Dr. Wolfgang Schröder, Itzehoe
WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Schwarz, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Specht, Herrenberg
WP	Dipl.-Volksw. Volker Strohbach, Hamburg

### 30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Basedow, Lauenburg
WP/StB	Dipl.-Ökon. Uwe Baudendistel, Dirmstein
vBP/RA/Notar	FAfStR FAfInsR Frank Bayer, Gelnhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Susanne Bergemann, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Berger, Mannheim

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Berizzi, Neustadt

vBP/RA/Notar Dr. Andreas R. Bittner, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Blauburger, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Bley, München

WP Dipl.-Kfm. Betriebsw. Harald Block, Hamburg

vBP/StB Horst-Andreas Brandmeier, Dortmund

vBP/RA Peter Bretzger, Herbrechtingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Brücken, Berlin

vBP Helga Clemens-Reuen, Mönchengladbach

WP/StB Dr. Peter Dahl, Bergheim

WP/StB/RA Florian Dobroschke, Hamburg

vBP/StB/RB Roswitha Dvorski, Grasbrunn

WP/StB Dipl.oec. Reinhold Eder, Bonstetten

vBP/StB Wolfgang Egger, Kempten

WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Ehlen, Heinsberg

vBP/RA Prof. Dr. Jens Ekkenga, Dietzenbach

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Ermer, Flensburg

vBP/StB Dipl.-Volksw. Dietmar Euchner, Dettingen

WP/StB/RA Prof. Dr. Bertram Fischer, Nürnberg

vBP/StB Klaus Förster, Böblingen

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Friederici, Dortmund

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hubert Gernoth, Regen

vBP/StB/RB Peter Goeke, Herne

vBP/StB Herbert Goertz, Erkelenz

WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Gotsch, Tamm

WP/StB/RB Günter Grewer, Valwieg

WP/StB Dr.-Ing. Christian Haferkorn, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Harms, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Hecken, Bonn

WP/StB Dipl. Betriebsw. Frank Heinze, Tübingen

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Hendrikson, Osnabrück

WP/StB Dr. Klaus Herder, Hamburg

vBP/StB Leonhard Herrmann, Sulzbach-Rosenberg

vBP/StB/RB Günter Heubach, Schorndorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Hirn, Ulm

WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Höpner, Trier

WP/StB Dipl.-Ökon. Michael Kalus, Düren

WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Klimesch, Rastatt

WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Kossen, Wildeshausen

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krawietz, Berlin

vBP/StB Roswitha Krüger-Müller, Berlin

vBP/StB Siegfried Kruse, Winterberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Kütting, Bonn

WP Dipl.-Kfm. Bruno Kusen, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Lutz, Freiburg

vBP/StB Ansgar Mause, Iserlohn

vBP/StB Roland Melzer, Lahr

vBP/RA Prof. Dr. Claus Peter Mossler, Aachen

WP/StB Dipl.-Ökon. Ingrid Müller, Heiningen

WP Prof. Dr. Klaus Müller, Lindau

vBP/StB Thomas Offner, Essen

vBP/StB/RA Dr. Steffen Prager, München

vBP/RA Hans Raab, Emskirchen

vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Raub, Oberkirch

WP/StB Ulrich Reimann, Wuppertal

vBP/StB Bernd Peter Rödel, Marktredwitz

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Otto Rühmkorb, Braunschweig

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Sanders, Wardenburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Schencking, Hildesheim

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Reiner Schmid, Salzweg

vBP/StB Monika Schneck, Offenbach

WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Bernhard Schneider, Freiburg

vBP/StB Hans-Joachim Schnüttgen, Olpe

WP/StB Dr. Armin Schoenfeld, Laichingen

vBP/StB Brigitte Schröder, Brilon

WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Schulze, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Seebacher, Heidelberg

vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Sigel, Grasbrunn

WP/StB FBfIntStR Dipl.oec. Rainer Soboll, LL.M., Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Angelika Stein, Regensburg

WP/StB/RA Dr. Jutta Stuible-Treder, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Tschritter, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf-Peter Velten, Bad Homburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Hans-Hermann Völker, Berlin

vBP/StB/RB Hans Vollet, Neuendettelsau

WP/StB Dipl.-Volksw. Frank Wagner, Husum

WP/RA/StB Dr. Wolfgang Wawrzinek, Hamburg

WP/StB FBfIntStR PhDr. Dr. Till Christian Weber, LL.M. M.I.Tax, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wenner, Waren (Müritz)

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred M. Wlokka, Meerbusch

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Zetterer, Rechberghausen

## 25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Albrecht, Damme

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Peter Arendt, Langen

WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Ballerstein, Hannover

WP Dipl.-Kfm. Damir Barac, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Barth, Bad Vilbel

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Beck, Bad Vilbel

WP/StB Dipl.-Oec. Jens Berger, Limbach-Oberfrohna

WPin Dipl.-Betriebsw. Anja Bierwirth, Eschborn

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Binder, Eckental

WP/StB Prof. Dr. Andreas Birk, Speyer

WP/StB Dipl.-Volksw. Erwin Blank, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Eugen Block, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Ökon. Ernst-Heinrich Bock, Pattensen

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Bodeit, Oberursel

WP/StB Dr. Bert Böttcher, Bad Soden

WPin/StBin Dipl.-Finanzw. Daniela Bosser-Meyer, Ludwigsburg

WP/StB Dipl. Betriebsw. Thomas Brantner, Schramberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Monika Bruch-Wagner, Wolftrathshausen

WP/StB Dipl. Betriebsw. Hermann Brunner, Freiburg

WP/StB Dipl.-Oec. Friedrich Brutsche, Esslingen

vBP/StB FBfIntStR Dipl.-Betriebsw. Martin Buchholz, Recklinghausen

WP/StB Dipl.-Volksw. Andrea Katharina Buth, Wuppertal

WP/StB	Dipl.-Kfm. Kai Comberg, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Kloss, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Pehl, Gifhorn
WP/StB	Prof. Andreas Crone, Wachenheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen H. Knapp, Marburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Pimme, Leipzig
WPin/StBin	Dipl.-Volksw. Andrea Daenecke, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Knauf, Darmstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfhard Prange, Hamburg
WP/StBin	Dipl.-Kffr. Mona El Tayeb, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Koerner, Buxtehude	WP/StB	Dipl.-Oec. Petra Preuninger, Remseck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Barbara Escher, Emmendingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Kopka, Stuttgart	WP	Dipl.-Kfm. Georg Rassek, Rosenheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Fiedrich, Braunschweig	WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Rudolf Krauß, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Rauthe, Felsberg
WP/StB/RA	Jens Forkert, Berlin	vBP/StB	Klaus Kuchenbuch, Essen	WPin/StBin	Dipl.-oec. Andrea Reese, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Ulrich Freudel, Karlsruhe	WP/StB	Dipl.-Kfm. Anette Kurzhals, Stolzenau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Peter Reimers, Bremen
WP/StB	Dr. Siegfried Friedrich, Schwerin	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ullrich Kuschel, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dominik Rettenmayr, Schwäbisch Gmünd
WP/StB	Manfred Führinger, Mühlhausen	WP/StB	Prof. Dr. Stefan Leberfinger, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Retzbach, Baden-Baden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Genz, Hamburg	WP	Dipl.-Kfm. Jürgen M. Liebig, Berlin	WP/StB/CPA	Dipl.oec. Andreas Richlich, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Götz, Stuttgart	WP/StB	Dr. Thomas Lilienbecker, Berlin	WP	Dipl.-Kfm. Christine Rösger, Bad Homburg
WP	Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Grafe, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Löffler, München	WP/RA/StB	Dr. Andreas Rohrer, Freiburg
WP/StB	Prof. Dr. Frank Grafmüller, Speyer	WP/StB	Dipl.oec. Thomas Mack, Neuler	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Rosorius, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gernot Hämmerle, MBA, Waldenbuch	WP/StB	Joachim Macknow, München	StB/WP	Ewald Roth, Altusried
WP/StBin	Dipl.-Kfm. Eva Handrick, Frankfurt am Main	WP/StB/RA	Andreas Mader, Steinhagen	WP	Dipl.oec. René Rothe, Wismar
WP/StB/RA	Dr. Martin Hartauer, Königstein	WP/StB	Dipl.oec. Thomas Manke, Wilhelmshaven	WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Stefan Sauerbier, Eschborn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christofer Hattermer, Frankfurt am Main	WP/FCA	Richard Markus, B.A., Berlin	vBP/StB	Frank Sauerzweig, Niederkassel
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Hecking, Neustadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Angela Matheis, Pullach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Schmidt, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Helgert, Weiden	WP/StB/RA	FAfStR Dipl.-Kfm. Alfred May, Aalen	WP/StB	Dipl.-Ökon. Rainer Scholz, Bremen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Henseler, Hürtgenwald	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Mayershofer, Oberursel	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Schramm, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Hermanns, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Meyer, Hamburg	WP/StB	Dr. Reinhard Schubert, Berlin
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Jürgen Richard Herrmann, Esslingen	WP/StB	Dr. Hartwig Meyer, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gero Schütz, Nürnberg
WP/StB/RA	Thomas Hess, Gärtringen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Henning Möller, Dresden	WPin/StBin	Dipl.-oec. Marion Schwarze, Leipzig
WPin	Dipl.-Kfm. Ulrike Heß-Emmerich, Heidelberg	WP/StB	Dr. Tilmann Morof, Leipzig	WP/StB	Dr. Oliver Schwarzkopf, Müllheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerlinde Hohenadel, Edingen-Neckarhausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sonja Angelika Moser, Puchheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Seidler, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roger Hönig, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kffr. Barbara Müller, Idar-Oberstein	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Sgonina, Hirschaid
WP/StB/RA	Matthias Hondt, Reinfeld	vBP/StB	Dr. Rolf Müller, Stuttgart	WP/StB/RdE	Dipl. Betriebsw. Günter Simon, Saarlouis
WP/StB	Dipl.-Oec. Dietmar Hundshagen, Fellbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Muth, Wiesbaden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Spranger, Ingolstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Brigitte Jakoby, Rothenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhold Mutz, Eichstetten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marion Stadler, München
vBP	Günther Imanuel Jordan, Backnang	WP	Dipl.-Finanzw. Axel Nanz, Reutlingen	WP/StB	Dipl.oec. Thomas Stieve, Wennigsen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Harald Jordan, Schinkel	WP/StB	Dr. Elia Napolitano, München	WP	Dipl.-Kfm. Volker Strack, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Ökon. Joachim Kaiser, Sulingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Berthold Oesterle, Pforzheim	WP/StB	Dr. Bernd Sundermeier, Varel
		WP/StB	Dr. Michael Ohmer, Pfinztal	WP/StB	Heribert Upgang, Rietberg
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Eckart Opitz, Hamburg		
		WP/RA	Wolfgang Otte, Berlin		
		WPin/StBin	Dipl.oec. Susanne Papesch, Berlin		

WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Voges, Hannover	WP	Dipl. Betriebsw. Armin Weyell, Offenbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Witt, Hamburg
WP/StB	Hartmut Vogt, Freudenstadt	WP/StB	Dipl.-Kfr. Gertrudis Wiemeler, Laatzen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gilbert Wolsiffer, Püttlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Walter, Haßloch	WP/StB	Dipl.-Agr.-Ing. Frank Wiemers, Pfaffenhofen	WP/StB	Prof. Dr. Martin Zieger, Ahrensburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Siegbert Weber, Buchenbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Wilke, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Oec. Jürgen Zimmermann, Gröbenzell
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Weidinger, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard de Witt, Hellwege		

## Todesfälle

29.12.2020	WP Dipl.-Kfm. Bernhard Forst	14.02.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Geigl
29.12.2020	WP/StB Prof. Dr. Jürgen Weitkamp	22.02.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Kaiser
13.01.2021	vBP/StB Heiko Mönning	22.02.2021	WP Dr. Dipl.-Kfm. Kurt-Dieter Lange
17.01.2021	vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Ellen Steinbach	25.02.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Dietrich
18.01.2021	WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Karsten Heinzmann	04.03.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Scholly
19.01.2021	WP/StB Dr. Manfred Epp	10.03.2021	vBP/RA/StB/Notar Lothar Venn
19.01.2021	WP/StB Klaus Köhler	18.03.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Heinemann
29.01.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Leupold	23.03.2021	WP/StB Werner Steller
30.01.2021	vBP/RA Joachim Diekmann	24.03.2021	WP/StB Dr. Rudolf Kayser
05.02.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Röder		
08.02.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Lehnert		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Foto: © pixelliebe von www.fotolia.com

## Landesgeschäftsstellen der WPK



### Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

### Bayern

Leiter: Herr RA Reiter  
Marsstraße 4, 80335 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

## NEU DABEI

# Mona Flottmeyer

**WPin/StBin Mona Flottmeyer**

hat an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Betriebswirtschaftslehre studiert.

Nach Abschluss des Masterstudiengangs mit Schwerpunkt Accounting & Taxation begann sie 2016 ihre Tätigkeit bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn. Im Frühjahr 2019 schloss sie erfolgreich die Prüfung zur Steuerberaterin ab. Im Januar 2021 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.



## Warum wollten Sie Wirtschaftsprüferin werden?

Ich hatte schon zu Schulzeiten erste Überlegungen, Wirtschaftsprüferin zu werden, um meine Vorliebe für Mathematik mit praxisbezogenen Anwendungsbereichen zu verbinden. Diese Idee hat sich im Laufe des Studiums zu einem festen Ziel weiterentwickelt, weil der Beruf unterschiedliche Aspekte bietet, die mich herausfordern und mir gleichzeitig Spaß bereiten.

## Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mich fasziniert vor allem die Abwechslung. Man hat mit vielen verschiedenen Menschen zu tun – sowohl Mandanten als auch Kollegen – und erhält Einblicke in unterschiedliche Branchen und Unternehmensstrukturen. Außerdem vereint der Beruf die fachliche, theoretische Auseinandersetzung mit diversen Themen und die Arbeit im Team.

## Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich das gemeinsame Erarbeiten fachlich kompetenter Arbeit, wodurch schließlich ein Ergebnis erreicht wird, das zur größtmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten führt.

## Was freut Sie besonders?

Beruflich freut es mich besonders, wenn ich meinen Beitrag zur „Qualität“ eines Projektes leisten kann. Daneben freue ich mich darüber, meine Freizeit wieder mehr mit meinen Hobbys füllen zu können, und über drei Punkte meines Lieblingsvereins (auch wenn mir diese Freude in letzter Zeit selten gewährt wird).

## Was ärgert Sie besonders?

Manchmal wünschte ich, ich hätte die Ausgeglichenheit, den Rat von Marc Aurel konsequenter zu befolgen: „Es wäre dumm, sich über die Welt zu ärgern. Sie kümmert sich nicht darum.“ Allerdings gelingt mir das bei einigen Themen nicht immer. Hierzu gehören zum Beispiel mangelnde Gleichberechtigung von Frauen oder überhebliches Verhalten.

## Was ist Ihr größter Erfolg?

Das Bestehen des WP-Examens als Abschluss meiner beruflichen Ausbildung.

## Wo würden Sie gerne leben?

Ich bin in NRW beheimatet und fühle mich hier sehr wohl. Das Erleben fremder Länder und Kulturen wird sich vermutlich zukünftig auf Reisen beschränken.

## Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich vor allem, weitgehend selbstbestimmt zu sein und die Dinge machen zu können, die mir Freude bereiten.

## Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In fünf Jahren möchte ich durch die zusätzliche Erfahrung die Chance haben, mehr Verantwortung – intern und mandatsbezogen – zu übernehmen.

## Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Eine spezielle Lieblingsgestalt in der Geschichte habe ich nicht. Ich finde jedoch insbesondere Menschen beeindruckend, die sich gegen Rassismus und Diskriminierung, für Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit einsetzen. Nicht nur in der Geschichte, sondern auch heute.

## Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Unorthodox“ von Deborah Feldman.

## Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Unternehmungen mit Freunden und Familie, lesen, reisen. Außerdem bin ich für fast jede Sportart zu begeistern – nicht für jede als Akteurin, aber zumindest als Zuschauerin.

## Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

„Das Glück Deines Lebens hängt von der Beschaffenheit Deiner Gedanken ab.“ (Marc Aurel)

# AUDfit® Premium-WebinarLive

**Nächster Termin:**  
**„UpdateWirtschaftsprüfung 1. HJ 2021“**  
**14.07.2021** (ganztags/nachmittags)



Weitere Informationen in  
der Beilage zu diesem Heft  
oder auf [www.audfit.de](http://www.audfit.de)

**Probe-Teilnahme**  
(09:00 – 11:00 Uhr, 120 min.)  
mit Teilnahmebescheinigung  
– **gebührenfrei** –

**UWP 1. HJ – Probe**  
**14.07.2021**  
[www.audfit.de](http://www.audfit.de)